

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Wie ist die allgemeine Wehrpflicht zunächst in Süddeutschland einzuführen,

wenn sie einerseits die Friedensleistungen des Volkes nicht zu sehr zu beeinträchtigen, andererseits seine Kriegsleistungen zur höchsten Entwicklung bringen soll?

Ein Vorschlag von einem deutschen Offizier mit Zugrundelegung der württembergischen Territorial-Eintheilung als Beispiel.

Die Vortheile, welche die allgemeine Wehrpflicht einem Volke bietet, welches sie richtig anzuwenden versteht, sind in neuerer Zeit so vielfach besprochen worden, dass wir füglich unterlassen können, uns des Weiteren darüber zu verbreiten.

Dass jeder Staatsbürger die Pflicht hat, zum Schutze des Vaterlandes beizutragen, ist in der Theorie ein längst anerkannter Grundsatz; vor der Anwendung desselben aber sperrte man sich trotz aller Mahnungen der Presse, welche in Hunderten von Aeusserungen über allgemeine Volksbewaffnung, über Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit, über die Vortheile derselben in Betreff der sittlichen Hebung des Volkes, des erhöhten Schutzes gegen Aussen, der freiheitlichen Entwicklung nach Innen u. s. w. an Völker und Regierungen gerichtet wurden; man sperrte sich trotzdem, dass die statistischen Nachweise in erschreckenden Zahlen beweisen, wie durch die Arbeit in den Fabriken, durch die erhöhten geistigen Anforderungen der Zeit, welche der Körper-Entwicklung hemmend in den Weg treten, eine Verkrüppelung der Männer eintritt, welche nur in körperlichen Uebungen ein Gegengewicht finden könnte. Es ist eine Frage, ob nicht alle diese Erörterungen spurlos vorüber

gegangen wären, wenn nicht das Jahr 1866 mit seinen bedeutungsvollen Ereignissen die Nothwendigkeit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht *ad oculos* demonstrirt hätte.

Jetzt, nachdem man über das ob? allgemein im Klaren ist, handelt es sich vorzugsweise um das wie? Die Zeiten ändern sich. Wer früher von allgemeiner Wehrpflicht sprach, den hielt man in gewissen Kreisen zum mindesten für einen Idealisten, jetzt ist die „allgemeine Wehrpflicht" nach oben und unten ein beliebtes Schlagwort geworden. Es wird aber in seiner Allgemeinheit so lange eine inhaltlose Phrase bleiben, bis der Begriff durch die Art der Ausführung völlig geklärt ist.

Nach unsern Anschauungen muss diese Ausführung den Bedingungen der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung des Volkes zur Kriegs- wie zur Friedensthätigkeit entsprechen und beiden Thätigkeiten wohlbegründete Rechnung tragen.

Aufgabe jedes Volkes ist es daher, die Einrichtungen für den Krieg so zu treffen, dass sie im Frieden möglichst wenig drückend werden, im Ernstfall aber am meisten Aussicht auf einen günstigen Erfolg gewähren.

Gegen Gewalt hilft überall nur Wehrfähigkeit. Eine tüchtige Wehrfähigkeit kann hergestellt werden, ohne, wie dies in Preussen — dem ausgesprochenen Willen der Nation entgegen — geschieht, eine dreijährige Präsenz einzuführen, wenn man nur die richtigen Mittel anwendet, welche die Wehrfähigkeit zu ihrer höchsten Entwicklung bringen. Nicht grosse Staaten allein können, wie man bisweilen behaupten hört, sich wehrbar machen; die Geschichte hat längst das Gegentheil gerade an demjenigen Staate bewiesen, welcher nunmehr — nachdem er in Folge seiner Wehrtüchtigkeit aus der Mark Brandenburg sich zu einer europäischen Grossmacht heraufgeschwungen und seine starke Macht im letzten Jahre durch Vernichtung der Regierungen einzelner deutscher Völkerschaften abermals vergrössert hat — den grösseren Theil des deutschen Volkes in sich fasst. Es wird ein kleinerer Staat ja überdies für sich allein nie einen Krieg führen. Je tüchtiger seine Wehrverfassung ist, desto willkommener wird er als Bundesgenosse, und desto eher wird er Bundesgenossen zu erwerben

fähig sein. Auch hiefür giebt wiederum Preussen — sogar trotzdem, dass es kein kleiner Staat ist — ein treffendes Beispiel; denn wir wissen ja alle, dass sich Preussen an Italien einen Bundesgenossen zu erwerben wusste, welcher einen guten — qualitativ betrachtet den besten — Theil der österreichischen Armee Preussen gegenüber lahm legte.

Ganz abgesehen davon, dass es für jedes lebensfähige Volk eine sittliche Forderung sein muss, sich selbst zu vertheidigen — ein Grundsatz, welcher jetzt sogar bei dem durch seine Lage schon gedeckten England zur Geltung zu kommen beginnt — ganz abgesehen davon, dass ein Volk durch Waffenübung frisch erhalten wird, bringt die allgemeine Wehrpflicht — richtig angewendet — auch materielle Vortheile, welche, wenn auch vielleicht nicht in starker Verminderung des Budgets, so doch in volkswirthschaftlichen Gewinnen resultiren.

In Verwechslung von Grund und Folge hält freilich der Philister, welcher nicht einsieht, dass sein eigenes Interesse mit dem Selbstbestimmungsrechte seines Volkes auf's Engste zusammenhängt, nicht den Krieg allein, sondern auch das Heer für ein nothwendiges Uebel, und kümmert sich desshalb möglichst wenig um dessen Einrichtungen, natürlich so lange ihm das Wasser nicht bis an den Hals geht; ist das aber einmal der Fall, so lässt er sich über die „mangelhaften Heeres-Einrichtungen“ in einer Weise aus, dass man glauben könnte, er habe sich sein Lebenlang dafür interessirt. Zu jeder Wehreinrichtung ist Opferwilligkeit nöthig, wenn sie eine tüchtige werden soll; in gewisser Beziehung ist sie bei allgemeiner Wehrpflicht noch mehr erforderlich, als bei dem bisherigen System, wo es sich meist — wenigstens für den Gebildeten und Besitzenden — nur um die Geldopfer der Stellvertretung gehandelt hat. Opfer müssen von jedem Volk gebracht werden, das nicht wehrlos einem ausbrechenden Kriege entgegensehen will, nach dem alten Sprichwort: si vis pacem, para bellum, d. h. auf unsere Verhältnisse angewendet: „Wenn Du nicht vergewaltigt werden willst, so triff tüchtige Kriegsvorkehrungen.“ Diese können aber tüchtig sein, ohne dass darum der Produktionsthätigkeit des Volkes empfindlicher Nachtheil erwächst. Kriegs- und Friedens-Thätigkeit werden ewig Gegensätze bleiben, es han-

delt sich nur darum, diese Gegensätze zum Vortheile der Staatsangehörigen auszugleichen. Je weniger die Kriegsthätigkeit störend in die Friedensthätigkeit eingreift, desto besser wird sich die gesammte Bevölkerung dabei befinden. Dieses Wohlbefinden wird sich aber nur insoweit rechtfertigen lassen, als dadurch die Kriegsthätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Bei richtiger Anwendung der allgemeinen Wehrpflicht wird sich der Bürger an seine doppelte Bestimmung im Staate gewöhnen; es wird sich bei ihm eine Liebe auch für den kriegerischen Theil seiner Thätigkeit entwickeln. Eine rücksichtslose Nichtachtung der Friedensthätigkeit dagegen wird dem Institute der allgemeinen Wehrpflicht den Charakter der Unpopularität verleihen, und ein chronisches Leiden schon bei der Geburt in das Kind legen. Als Preussen die allgemeine Wehrpflicht einführte, ging man von der 20jährigen zur 3jährigen Dienstzeit über und war somit im Stande, sie von vornherein zu einem populären Gedanken zu stempeln. Das sind aber über 50 Jahre. Seitdem hat sich sowohl die Friedensthätigkeit zu einer Höhe entwickelt, wie sie damals kaum geahnt wurde, es hat sich aber auf der anderen Seite auch die Bildungsfähigkeit des deutschen Volkes seit 50 Jahren so gehoben, dass ohne Beeinträchtigung der Tüchtigkeit der Armee eine bedeutende Herabsetzung der rein militärischen Uebungszeit möglich und dadurch das Institut der allgemeinen Wehrpflicht mit militärischer Jugenderziehung populär gemacht werden könnte.

Krieg und Frieden sind — obgleich Gegensätze — dennoch eng mit einander verbundene Zustände im Leben der Völker. Die Einrichtungen des einen auf Kosten des andern vernachlässigen, heisst schlecht regieren. Die richtige Grenzlinie finden, und beiden eine gedeihliche Entwicklung bereiten, heisst staatsmännisch handeln.

Bei Feststellung der Kriegsthätigkeit muss demnach leitender Grundsatz sein:

Möglichst wenig Aufwand an Produktionskraft und dennoch möglichste Wehrfähigkeit, möglichste Tüchtigkeit des Heeres.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, soll nun die Frage beantwortet werden:

Wie wird die allgemeine Wehrpflicht in Süddeutschland am besten ausgeführt?

Um diess an einem Beispiele anschaulich zu machen, haben wir die württembergischen Verhältnisse zur Grundlage genommen.

Das schweizerische Milizsystem enthält zwar manche Vorbedingungen für die gestellten Anforderungen, aber in seiner Ausführung sind Mängel vorhanden, und können Verbesserungen eingeführt werden, welche jetzt bei Neuorganisation des Wehrsystems nicht ausser Augen gelassen werden dürfen.

Dennoch halten wir die Grundsätze des Schweizersystems für ganz entschieden zeitgemässer und zweckentsprechender, als die des preussischen.

In der Schweiz ist die allgemeine Wehrpflicht, wenigstens beinahe, zur Thatsache geworden, während sich in Preussen der einzelne Militärpflichtige noch durch die Loosnummer, wenn auch nicht von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, so doch von der Betheiligung an der allgemeinen Ausbildung frei machen kann. Wäre die allgemeine Wehrpflicht in Preussen hergestellt, so müsste es jetzt nach den Annexionen zum Mindesten eine Million Soldaten allein für die Linie stellen können. Bei dreijähriger Präsenzzeit wäre es also genöthigt, 500,000 Mann ununterbrochen präsent zu halten. Wohin es bei solcher Präsenzzeit mit dem Wohlstand des Volkes kommen müsste, ist leicht zu übersehen, wenn man auf einen Mann an Verpflegung, Unterkunft, Kleidung, Bewaffnung und Sold, sowie an verloren gegangenen Einnahmen in Folge seiner Produktionslosigkeit in einem Jahre durchschnittlich nur 500 fl. berechnet, 250 Millionen per Jahr! Hienach ist allgemeine Wehrpflicht mit dreijähriger Präsenz einfach unausführbar, und es geht daraus hervor, dass diese Wehrpflicht in Preussen zwar grundsätzlich ausgesprochen, aber nicht ausgeführt ist. (Die wenigen Procente von Mannschaft, welche statt dreijähriger nur einjährige Dienstzeit haben, können kaum in Betracht kommen.) Durch die eingeführte Art der Aufstellung ist zwar allerdings in Preussen ein weit grösseres Heer geschaffen, als dies in andern Staaten mit Loosziehung und Stellvertretung möglich ist, auch ist durch die Art der Einrichtung das Heer qualitativ in vielen Punkten stärker, das muss anerkannt werden, aber im Gefolge

dieser Einrichtungen steckt ein böser Keim, welcher grossgezogen, dem deutschen Volke auf Jahrhunderte verderblich werden muss.

Wir sind allerdings für einzelne Faktoren der preussischen Heeres-Einrichtungen gegenüber denen der Schweiz, wie z. B. Beschaffung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, erhöhte Ausbildung der Mannschaft, sehr eingenommen, weil wir uns ohne diese Faktoren ein tüchtiges Heer nicht denken können. Sie sollen aber nicht durch totale Rücksichtslosigkeit gegen die finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, sondern möglichst unbeschadet derselben hergestellt werden.

In Preussen fehlt es an der richtigen Ausgleichung der Interessen des Volkes und der Armee. Lassen wir uns doch ja nicht durch den Siegesrausch, von welchem das Volk betäubt wurde, blenden, es herrscht jetzt Einseitigkeit, und wenn die Wirklichkeit zum Bewusstsein kommen wird, so wird auch der Conflikt zwischen Volk und Regierung heftiger als je entbrennen. Einrichtungen, welche dem eigentlichen Berufe des Bürgers, seiner Friedensthätigkeit, so direkt entgegenstehen, können von einem Volke, welches einer freiheitlichen Entwicklung entgegengehen soll, auf die Dauer nicht ertragen werden.

Eine ganz andere Garantie bietet in dieser Beziehung das System der militärischen Jugenderziehung mit kurzer Präsenzzeit, eine Garantie für Volk und Regierung zugleich, und mehr noch als für diese, für den allgemeinen Völkerfrieden.

Der Frieden ist es ja, zu dessen Erhaltung die Heere aufgestellt werden.

Das obige System schont die Produktionskraft des Bürgers und macht den Staat reicher, so dass er mehr Mittel zur Volkserziehung gewinnt und ebendadurch dem Heere wieder bessere Kräfte schafft.

Wenn wir einzelnen Zügen des Schweizersystems das Wort reden, so soll diess nicht in gleicher Weise der ganzen Ausführung gelten, denn diese lässt vieles zu wünschen übrig, haben wir ja doch selbst von Schweizern, von tüchtigen und sachverständigen Männern ausführen hören, an welchen Mängeln die Einrichtungen

leiden, und welche Verbesserungen nöthig seien. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die bekannte Broschüre:

„Ueber Verbesserungen und Ersparnisse im eidgenössischen Wehrwesen. Bericht an die bundesräthliche Ersparnisskommission von Nationalrath Stämpfli."

Bei der Aenderung, welche in nächster Zeit unserm süddeutschen Wehrwesen in Aussicht steht, ist es gewiss gerechtfertigt, dieser wichtigsten aller Fragen, welche jetzt einer Entscheidung möglicherweise für eine Reihe von Jahren entgegengeht, die vollste Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden.

Um bei der Art der Ausführung stets einen Wegweiser an der Hand zu haben, stellen wir folgende Punkte fest:

I. Um die Produktionskraft möglichst zu schonen, muss die nöthige militärische **Einübung am Heimaths-, beziehungsweise Aufenthaltsort** der Pflichtigen stattfinden, so dass sie den grösseren Theil ihrer Zeit der Friedensthätigkeit widmen können.

II. Die nöthige **militärische Angewöhnung**, welche in den stehenden Heeren durch mehr oder weniger lange dauernde Präsenz in den Kasernen erzielt wird, ist künftighin **durch militärische Jugenderziehung** zu bewerkstelligen.

III. Den Grundstock, an welchen sich die Mannschaft anschliesst, bilden die Kadres, daher **Beschaffung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere.**

IV. **Aufstellung tüchtiger Spezialwaffen.**

Gerade diese 4 Punkte sind die schwache Seite des Schweizersystems.

ad. I. Was den ersten Punkt anbelangt, so halten wir eine Einberufung in die Kaserne zum Zwecke der Einrückung, wie in Folgendem dargelegt werden soll, für durchaus überflüssig.

Die Friedenseinrichtungen müssen den Kriegszweck stets im Auge behalten. Je näher sie der Wirklichkeit des Krieges treten, desto besser sind sie. Im Felde gibt es zur Unterkunft der Truppen nur Quartier, Lager und Bivouac. Also: Einübung in den kleinen Abtheilungen am Aufenthaltsorte der Pflichtigen, und, sobald die Einübung in grösseren Truppenkörpern

zu geschehen hat: Beziehung von Lagern oder Quartieren. Hienach müsste sich die Eintheilung der ganzen Wehrmacht an die Bezirks- und Gemeinde-Eintheilung anschliessen, und würde sich dieselbe nach Tabelle I. (s. am Schlusse) ergeben.

Die Zahl der Pflichtigen jedes Oberamts ist in runder Summe nach einer Durchschnittsberechnung der letzten 5 Jahre angenommen. Von den Pflichtigen sind nach statistischen Erhebungen im Maximum 10% „unbedingt untüchtig." Von dem Reste wären nach den bisherigen Grundsätzen weitere 45% „bedingt untüchtig." Wir müssen jedoch diese subtilen Untüchtigkeits-Erklärungen nach dem Ausspruche sachverständiger Aerzte für übertrieben erklären, und können desshalb, wie schon mehrfach anderwärts nachgewiesen wurde, als Maximum nur 40% annehmen. Von letzteren sind aber 10% noch vollkommen arbeitsfähig und können theils zu besonderen Dienstleistungen, z. B. Train, Laboriren, Schneiderei, Bedienung der Offiziere, Krankenwärter etc., theils zur Einreihung ins II. Aufgebot verwendet werden.

Die Kriege werden gegenwärtig möglichst kurz, aber mit möglichst starken Truppenmassen geführt. Das I. Aufgebot muss desshalb qualitativ und quantitativ möglichst stark sein.

Das II. Aufgebot hätte die Reserve für das I. zu bilden. Seine Aufstellung muss überdiess im Kriegsfalle leicht zu bewerkstelligen sein.

Das III. Aufgebot nur für Nothfälle.

Wir würden demgemäss die Wehrmacht in 3 Aufgebote theilen:

I. Aufgebot: (Auszug, Operationsarmee, active Armee etc.) vom 21. bis zum 28. Lebensjahr — 8 Jahre. (Ohne Beschränkung der Heirath und Auswanderung, es sei denn nach ausgesprochener Kriegsbereitschaft.)

II. Aufgebot: (Reserve, Landwehr etc.) vom 29. bis zum 38. Lebensjahre — 10 Jahre.

Die Jahrgänge werden nach Bedürfniss entweder einzeln einberufen und zur Ergänzung des I. Aufgebots verwendet, oder

werden dieselben zu einem zweiten Armeekorps zusammengestossen.

In dieses Aufgebot gehen ausserdem noch über: die Verheiratheten und die I. Klasse der „bedingt Tüchtigen" des I. Aufgebots.

III. Aufgebot: (Landsturm) vom 38. bis 50. Lebensjahre — 13 Jahre.

(Wird nur in Nothfällen aufgestellt. Im Arsenale sind jedoch die Waffen nach und nach auch für dieses Aufgebot bereit zu halten.)

Was das I. Aufgebot anbelangt, so geht die Stärke und allgemeine Eintheilung der Mannschaft desselben aus Tabelle I. hervor. Die Stärke der Kompagnien würde je nach der Stärke des Bezirks zwischen 100 und 160 Mann schwanken, durchschnittlich also 130 Mann betragen. Wo ein Bezirk sehr stark ist, werden 2 Bataillone formirt. Damit die Kompagnien möglichst gleich stark werden, können Bataillone zu 5 oder 6 Kompagnien formirt werden.

Das II. Aufgebot wird ganz in derselben Art eingetheilt, um im Falle einer ausnahmsweisen Landesvertheidigung als besonderes Armeekorps verwendet werden zu können.

Im Allgemeinen wird jedoch dieses II. Aufgebot nur die Reserve des I. Aufgebots sein, so zwar, dass zur Ergänzung desselben die Jahrgänge einzeln aufgefordert werden.

Das III. Aufgebot wird nur in ausserordentlichen Fällen aufgestellt werden können. Wenn jedoch Waffen und ausgebildete Mannschaft auch für dieses Aufgebot vorhanden sind, so wird in Fällen äusserster Nothwehr über eine Truppe zu verfügen sein, mit welcher, da sie bewaffnet und exercirt ist, mehr geleistet werden kann, als wenn diese Faktoren fehlen.

Wenn wir die quantitative Stärke hiemit im Allgemeinen festgestellt haben, so handelt es sich weiter um die **qualitative Stärke**, um die **Leistungsfähigkeit**.

Welche Eigenschaften muss ein Heer haben, wenn es den höchsten Anforderungen an seine Brauchbarkeit entsprechen soll? Das ist die Frage, deren Beantwortung uns von selbst auf diejenigen Faktoren führt,

welche wir anzustreben haben. Die Vorbedingungen, unter welchen ein Heer leistungsfähig werden wird, sind folgende:

1) Kriegerische Eigenschaften im Volke. (Wo sie nicht angeboren und im Leben des Volkes begründet sind, müssen sie anerzogen werden.)

2) Patriotischer Geist im Heere.

Das Heer muss volksthümlich sein. Der Bürger muss das Bewusstsein haben, dass mit dem Heere etwas Tüchtiges geleistet werden kann, der Soldat muss überzeugt sein, dass mit dem Heere nur vaterländische Zwecke verfolgt werden.

3) Intelligenz. (Dass solche in ganz anderer Weise vertreten sein wird, wo jeder ohne Unterschied des Bildungs- und Besitzgrades wehrpflichtig ist, als da, wo Stellvertretung stattfindet, ist selbstverständlich.)

Gerade in diese Aenderung muss man sich recht hineindenken, um sodann auch zu erkennen, um wie viel leichter die Beschaffung der niederen Chargen sein wird, als bisher.

4) Zweckmässige Art der Offiziers- und Unteroffiziersbeschaffung und Ausbildung.

5) Tüchtiger Oberbefehl.

6) Kriegserfahrung — oder da solche nicht immer möglich — tüchtige Ausbildung.

7) Zweckentsprechendes, nach den erprobtesten Mustern aufgestelltes Material.

8) Zweckentsprechende Verpflegung, Verrechnung, Verwaltung, Gesundheitspflege, Gerichtsverfassung, Kleidung, Bepackung, Invalidirung, etc.

Hienach wäre die Frage: Auf welche Art stellen wir unter fortwährender Rücksichtnahme auf die Friedensthätigkeit die obigen Faktoren am vollkommensten her?

Einige der aufgestellten Punkte hängen so enge mit den übrigen staatlichen Verhältnissen zusammen, dass uns eine Erörterung derselben für die vorliegende Aufgabe zu weit führen würde. Patriotischer Geist und Intelligenz bei der Mannschaft stehen mit der politischen Bildung und dem Unterrichtswesen eines Volkes in engster Beziehung. Das Verlangen nach einer tüchtigen Armee lässt sich in unsern Tagen nicht mehr trennen vom

Verlangen nach freien staatlichen Einrichtungen und nach möglichster Hebung des Volksunterrichts.

Was den 5. Punkt anbelangt, so wird ein tüchtiger Oberbefehl immer mehr oder weniger zu finden sein, wo sich der Höchstkommandirende auf die übrigen Faktoren stützen kann, wo er selbst mit seinem ganzen Wesen in ihnen wurzelt, und wo die Politik des Staates im Einklange mit der Kriegsführung steht. Wo freilich Unentschiedenheit in der Politik ist, kann von einer entschiedenen Kriegsführung keine Rede sein.

Vergleicht man die aufgestellten Faktoren mit den bisherigen Einrichtungen, so wird man finden, dass die bisherigen Mittel viel zu gering waren, um etwas Tüchtiges zu leisten, oder besser gesagt, dass trotz aller aufgewandten Mittel in Folge des Systems eben dennoch nichts geleistet werden konnte. Dafür brauchen wir solchen Lesern, welche eine Einsicht in die bisherigen militärischen Verhältnisse haben, gewiss keine weitern Beweise zu liefern. Es wird aber auch sonst Jedermann einsehen, dass man einen Mann, welcher noch nie in seinem Leben ein Gewehr in der Hand gehabt, noch nie irgend einer körperlichen Uebung obgelegen, noch sich an eine gewisse Ordnung, Aufmerksamkeit und schnelle Folgsamkeit gewöhnt hat, in $1^1/_2$ Jahren so auszubilden vermöge, dass man von ihm sagen könne, er sei ein gewandter Soldat.

Wenn man vollends in Rechnung nimmt, dass von 365 Tagen im Jahre in Folge des überflüssigen Garnisons- etc. Dienstes und in Folge des mit dem Kasernenleben verknüpften Arbeitsdienstes in Küche, Kaserne, Rüstkammer, Zimmer etc. nur 140 eigentliche Uebungstage auf den einzelnen Mann fallen, so findet man, dass in dieser Zeit nicht einmal ein tüchtiger Turner, Schwimmer und Fechter herangezogen werden kann. Wir wissen wohl, dass bei der bisherigen Ausbildungsart manches Unnöthige betrieben wurde, aber wir wissen auch, dass beim Mangel an jedweder Vorbildung in einem bis zwei Jahren kein tüchtiger Soldat gezogen werden kann. Um tüchtige Unteroffiziere und Soldaten zu erhalten, hätte die Präsenz und Bezahlung zugleich um ein ganz Bedeutendes erhöht werden müssen, was volkswirthschaftlich und finanziell mit den grössten Opfern verknüpft gewesen wäre, und wobei dann

noch dazuhin von keiner eigentlichen Intelligenz, sondern nur von einer guten Dressur hätte die Rede sein können, und quantitativ gar keine Vortheile gewonnen worden wären. Jetzt aber, nachdem die Wahl der allgemeinen Wehrpflicht ein anerkannter Standpunkt ist, dürfte es ins Reich der Unmöglichkeit gehören, Präsenzzeit, Zahl und Bezahlung zugleich zu erhöhen.

Es ist also ein System zu wählen, welches die durch eine lange Präsenzzeit wirklich oder vorgeblich zu erreichenden Resultate ersetzt, beziehungsweise erhöht. Ein solches System ist gegeben in der Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit von Jugend auf.

Die Frage der militärischen Jugenderziehung hat schon länger nicht nur die Presse — voran die leider eingegangene deutsche Wehrzeitung — nicht nur patriotisch gesinnte Offiziere in allen Gauen Deutschlands, sondern auch anerkannte Pädagogen beschäftigt. Alle sind gleichmässig auf das Resultat gekommen: Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit.

Wenn man als einen der wichtigsten Faktoren für eine tüchtige Armee, wie wir es gethan, die kriegerischen Eigenschaften des Volkes betrachtet, so stellen sich bei der Anwendung auf unsere Verhältnisse die Fragen auf:

1) Welches sind diese Eigenschaften?

2) Wie viele oder wie wenige davon sind in unserem Volke vorhanden? und

3) Wie können dieselben, wo sie nicht vorhanden sind, gewonnen werden?

Kriegerische Eigenschaften sind: Frischer Muth, entschlossener Sinn, Ausdauer bei Entbehrungen, Strapazen und Märschen, körperliche Gewandtheit, besonders im Laufen, Schiessen, Schwimmen, Reiten, Fechten, Lastentragen etc., Orientirungssinn, Disciplin, Mässigkeit, Ehrliebe, Begeisterungsfähigkeit.

Sind diese Eigenschaften bei unserem Volke vorhanden?

Wenn wir nach demjenigen Theile unseres süddeutschen Volkes urtheilen wollten, welcher bis jetzt in der Armee vertreten war, so müssten wir leider sagen, dass nur wenige, und auch diese nur in untergeordnetem Maasse, vorhanden sind. Gerade dieser Umstand hat Veranlassung und eine vermeintliche

Berechtigung gegeben, eine lange Präsenzzeit zu verlangen; bei richtiger Würdigung der Bedürfnisse für Krieg und Frieden hätte aber dieser Umstand vielmehr dazu Veranlassung geben sollen, dem Rufe nach Anerziehung dieser Eigenschaften durch die Schule Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Wehrpflicht glauben wir zwar, dass einzelne der angeführten kriegerischen Eigenschaften mehr vertreten sein werden, weil sie in der Gesammtheit des Volkes eher zu finden sind, als in demjenigen Theile, aus welchem bisher die Regimenter gebildet wurden, aber dennoch sind wir nicht von einem besonders starken Glauben an diese Eigenschaften beseelt, so lange sie höchstens im Keime vorhanden sind. Um so mehr ist das Verlangen gerechtfertigt, die schlafenden Keime zu wecken.

Muth ist bei unserem süddeutschen Volke vorhanden, er wird nur nicht an den rechten Mann gebracht. Die bekannte Rauflust ist die schlimme Kehrseite desselben. Körperkraft ist nicht minder vorhanden, sie wird nur nicht zur Gewandtheit ausgebildet, so dass sie für soldatische Zwecke brauchbar wird. Das allgemeine Turnen wird Vieles in dieser Richtung leisten. Ausdauer bei Entbehrungen und Märschen kann durch Uebung bedeutend erhöht werden, Ordnungssinn und Genügsamkeit werden durch Disciplin von Jugend auf geweckt, Ehrliebe kommt mit der sich steigernden Bildung und insbesondere mit dem Bewusstsein der Leistungsfähigkeit, welches auch eine äusserlich bessere Haltung geben wird. Je mehr die Nothwendigkeit einer tüchtigen Ordnung zum eigenen Bewusstsein kommt, desto grösser wird die Leistungsfähigkeit. Mit letzterer kommt Vertrauen zu sich selbst, Entschlossenheit, Begeisterung.

Hebung der kriegerischen Eigenschaften durch Jugenderziehung wäre demnach eines der Hauptmittel, um eine tüchtige Wehrkraft für Süddeutschland herzustellen.

Wie soll diese Jugenderziehung bewerkstelligt werden?

Es ist diese Frage von bewährten Pädagogen und Turnlehrern — in neuester Zeit von Oberstudienrath Klump und Professor Jäger — mit solcher Sachkenntniss von dem einen erör-

tert, von dem andern zur Anwendung gebracht worden, dass wir in Betreff des Unterrichts an den Schulen bis zum 14. und für die höheren Schulen bis zum 18. Lebensjahr nichts Besseres vorzuschlagen wüssten. Für den Unterricht nach dem 14. Lebensjahr für diejenigen Jünglinge, welche von da an keine Schule mehr besuchen, glauben wir dadurch ein zweckentsprechendes und billiges System aufzustellen, wenn wir ihre Ausbildung durch die Unteroffiziere des I. Aufgebots, wie unten näher auseinander gesetzt werden soll, vornehmen lassen. Nur kurz glauben wir der Vollständigkeit wegen die Grundzüge der militärischen Ausbildung der Jugend bis zum 14. Lebensjahre anführen zu sollen:

Die Turnübungen in sämmtlichen Schulen sind für die Knaben vom 10. bis 14. Lebensjahr ein obligatorisches Schulfach und künftighin in den Stundenplan mit 3 bis 4 wöchentlichen Stunden aufzunehmen. Als Lehrer bei den Uebungen der Volksschulen werden die in den Lehrerseminarien zu Turnlehrern auszubildenden Jünglinge, oder an höhern Schulen die besonders aufgestellten Turnlehrer verwendet.

Der Unterricht, welcher sich, wo es nur immer sein kann, an die militärischen Exerzir- etc. Reglements etc. anschliesst, wird nach Anleitung einer besondern „Turnschule" ertheilt und zerfällt in 2 Abtheilungen:

I. Abtheilung: Die Vorübungen, Ordnungs- und Gelenkübungen, sowie Sammelübungen vom 10. bis 12. Jahre.

II. Abtheilung: Repetition der letzteren und: Laufen, Springen, Ringen, Balanciren, Klettern, Reck- und Barren-Uebungen, (einzelne derselben mit Belastung) vom 13. bis 14. Lebensjahr.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Schulübungen geben wir nun die Grundzüge der Jugendübungen, wie wir sie vom 15. bis 20. Lebensjahr für nöthig halten. Dieselben würden in 2 Abtheilungen zerfallen und am jeweiligen Aufenthaltsort der Pflichtigen stattfinden.

I. Vorschule.

Dieselbe umfasst die Altersklasse vom 15., 16. und 17. Lebensjahr.

Dauer vom 10. März bis 10. August.

Unterrichtsstunden an 2 Abenden in der Woche je 1 bis 2 Stunden. (Hiebei sind solche Abende zu wählen, welche für die Rekrutenschule (s. u.) ausfallen.)

Die Uebungen der Vorschule geschehen ohne Gewehr und umfassen:

Turnen nach einer besonderen Vorschrift als Hauptübung. Sodann Bajonnetfechten. (Fechtgewehre nach Muster von den Gemeinden zu beschaffen.)

Soldatenschule, Uebungen ohne Gewehr.

Abstandschätzen. Sammelübungen. Kleinere Märsche in verschiedenen Formationen.

Zu Lehrern der Vorschule werden die Unteroffiziere der betreffenden Gemeinde verwendet, in abwechslungsweisem Turnus nach den Anordnungen der Kompagniekommandanten.

Denselben wird eine entsprechende Anzahl von Vorturnern aus der Mitte der Schule an die Hand gegeben.

Der Kompagniekommandant entwirft unter Oberleitung des Bataillonskommandanten einen Unterrichtsplan für die drei Jahrgänge, so dass der erste am 10. März beginnen, der zweite am 10. April dazu stossen und der dritte am 10. Mai zu den übrigen eintreten würde, so dass jeder eine vierwöchentliche Uebung vor dem älteren Jahrgang voraus hätte, und alle drei Jahrgänge vom 10. Mai bis 10. August zur Uebung vereinigt wären.

Die Uebungsplätze sind von der Gemeinde zu beschaffen; es können aber auch mehrere nahe beieinander liegende Gemeinden einen gemeinsamen Uebungsplatz haben.

Bei ungünstiger Witterung sind die Uebungen in einem einfachen Lokale, Scheuer, Schopf, Saale etc., welches von der oder den Gemeinden zu beschaffen wäre, vorzunehmen.

Ein solches Lokal ist überall ohne erhebliche Kosten aufzubringen. Kleidung ist freigestellt. Eine gleichmässige Kleidung wäre erwünscht, muss aber den Einzelnen überlassen werden. An den Uebungen der Vorschule sich zu betheiligen, ist bei Strafe jeder Angehörige der betreffenden Jahrgänge verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen, welche ein von zwei Aerzten ausgestelltes Untüchtigkeits-Zeugniss beibringen.

Eine Liste der Pflichtigen ist vom Ortsvorstande dem Kompagniekommandanten zu übergeben. Die Ortsabwesenden sind von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde an jenen des jeweiligen Aufenthaltsortes zu übergeben.

Beim Austritt aus der Vorschule wird jedem Abgehenden ein Zeugniss über Führung und Leistungsfähigkeit ausgestellt, welches er beim Eintritt in die Armeeschule vorzuzeigen hat; wer kein solches Zeugniss aufweisen kann, hat einen vollen Jahrgang in der Divisionsschule (s. u.) präsent zu bleiben.

Bei besonderen Vergehen gegen die Ordnung, bei Unfolgsamkeit gegen die Lehrer (Unteroffiziere) können durch den Kompagniekommandanten Strafen verhängt werden. Die Kompetenz desselben wäre besonders festzusetzen.

II. Rekrutenschule.

Dieselbe umfasst die Altersklassen des 18., 19. und 20. Lebensjahres.

Dauer vom 10. März bis 10. August.

Bis hieher war das Turnen der Hauptgegenstand. Von jetzt an sind es die Wehrübungen mit Waffen, ohne das Turnen jedoch auszuschliessen.

Mit dem Eintritt in den ersten Jahrgang erhält der Jüngling unter feierlichem öffentlichem Akte vor der Gemeinde mit einer Vorstellung der Bedeutung dieser Feierlichkeit durch den Ortsgeistlichen, das Gewehr.

Unterrichtsstunden: an zwei Abenden oder Morgen der Woche, welche nicht zugleich Uebungsstunden der Vorschule sind, je 1 bis 2 Stunden.

Ausserdem an den Samstag-, Sonntag- und Feiertag-Nachmittagen 4—6stündige Uebungen.

Turnen, Bajonnetfechten, Soldatenschule, sämmtliche Abschnitte, sodann Kompagnieschule, Plänkeln, Zielen und Abstandschätzen, Sammelübungen, Scheibenschiessen (Schiessplätze von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich hergestellt, womöglich in einem Gemeindebezirk einer), Felddienstübungen in den Kompagnien, Instruktionen über Gewehr, innern Dienst, Wachformen etc.

In jedem Kursus 4—6 grössere Reisemärsche.

Die Lehrer der Rekrutenschule sind die Offiziere und Unteroffiziere der betreffenden Gemeinde, in abwechslungsweisem Turnus. Der Kompagniekommandant leitet die Uebungen unter Oberaufsicht des Bataillonskommandanten, nach einem für die Rekrutenschule gegebenen, allgemein gehaltenen Lehrplan und mit besonderer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Bezirks.

Zu den Uebungen in der Kompagnie vom 11. Mai an werden die Ortschaften nach der Eintheilung, wie sie für die Armee massgebend sind (Tabelle I. und II.), am Samstag, Sonn- und Feiertag, Nachmittags, zusammenstossen.

Für je 12 Mann wird ein Vorturner (Gefreiter) gewählt, welcher den Dienst des Unteroffiziers versieht, und welchem wie einem Lehrer Gehorsam zu leisten ist.

Die Rekrutenschule zerfällt in 3 Perioden.

I. Periode vom 10. März bis 10. April (Theilnehmer die Altersklasse von 18 Lebensjahren).

II. Periode vom 11. April bis 10. Mai (Theilnehmer die Altersklasse vom 18. und 19. Lebensjahr).

III. Periode vom 11. Mai bis 10. August (Theilnehmer sämmtliche 3 Altersklassen vom 18., 19. und 20. Lebensjahr).

Die Uebungsplätze sind die der Vorschule.

An der Rekrutenschule haben sich sämmtliche Angehörige der drei Alterklassen zu betheiligen, mit Ausnahme derjenigen, welche ein von 2 Aerzten unterschriebenes Untüchtigkeits-Zeugniss beibringen.

Beim Austritt aus der Rekrutenschule werden, wie bei der Vorschule, Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse sind beim Eintritt in die Armeeschule vorzuweisen. Wer ein solches nicht beizubringen vermag, hat ein volles Jahr in der Divisionsschule (s. u.) präsent zu sein.

Vom Nichterscheinen bei einer Uebung entschuldigt nur Krankheit. Der Entschuldigte darf bei Strafe 24 Stunden lang das Haus nicht verlassen.

Die Entschuldigungen werden in besondere Listen eingetragen. Bei mehr als 6 Entschuldigungen während eines Jahreskurses ist die nächste Periode vom 10. März wieder mitzumachen. Der gleiche Fall tritt ein bei einer länger als 6 Wochen dauern-

den Krankheit. Haben die Entschuldigungen oder die Krankheit im letzten Jahre der Rekrutenschule stattgefunden, so ist, wenn dem Betreffenden sonst kein ganz gutes Zeugniss über Führung und Leistungsfähigkeit zur Seite steht, ein weiteres Jahr in der Armeeschule mitzumachen.

Ein Entgegenhandeln gegen diese Bestimmungen, insbesondere unentschuldigtes Wegbleiben von den Uebungen, zu spätes Erscheinen bei denselben, unanständiges Benehmen dabei, Erscheinen in trunkenem Zustande, ungebührliche Aeusserungen gegen die Lehrer, unstatthaftes Benehmen gegen Kameraden, Vernachlässigung seiner Armatur etc. ist mit strenger Consequenz zu bestrafen.

Die Strafen bestehen bei minderwichtigen Uebertretungen in Verweisen, bei gröberen Vergehungen in Arreststrafen durch den Kompagniekommandanten bis zu 4 Tagen Arrest II. Grad (bei Wasser und Brod), durch den Bataillonskommandanten bis zu 16 Tagen solchen Arrests; im Uebrigen bleiben selbstverständlich die bürgerlichen Strafgesetze massgebend.

Gewehre, Patrontaschen, Bajonnetscheiden (Seitengewehre keine getragen) werden vom Staate abgegeben. Munition je nach den Einrichtungen ebenfalls. Wird die Bereitung der Munition der freien Concurrenz in der Fabrikation anheimgestellt, wie es wohl das Zweckmässigste sein wird, so haben die Gemeinden die betreffende Munition zu kaufen; die blinde zu den Uebungen kann frei angefertigt werden.

Die Kleidung muss den Einzelnen überlassen werden, und wird nur der Wunsch ausgesprochen, dass von solchen, welchen dies möglich ist, Kleidungen nach dem Schnitte der Armee getragen werden sollten.

Jeder Rekrute hat jedoch in geordnetem reinlichem Anzuge bei den Uebungen zu erscheinen.

Während der Uebungszeit sind die Gewehre im Besitze der betreffenden Mannschaft. (Das Reinigen derselben findet bis zu erlangter Uebung gemeinschaftlich in dem von der Gemeinde bestimmten Instruktionslokale statt.)

Mit dem Schlusse der Rekrutenschule werden sie von dem

Kompagniekommandanten abgenommen und in einem besonderen Magazin unter seiner Verantwortung aufbewahrt.

Sehen wir uns nun nach den Resultaten des bisher dargelegten Systems um, so finden wir, was die Ausbildung anbelangt

1) bei der Knabenschule:

in 5 Jahren in runder Summe 800 Uebungsstunden, was einer Präsenzzeit von einem Jahre (mit 140 Uebungstagen, wie wir oben auseinandersetzten) gleichkommt;

2) bei der Vorschule

haben wir im 15. Lebensjahre
vom 10. März bis 10. August
3—4 Stunden wöchentlich . . . . . . 70 Stunden,
im 16. Lebensjahre
vom 11. April bis 10 August . . . . 50 „
im 17. Lebensjahre
vom 11. Mai bis 10. August . . . . 40 „
Zusammen 160 Stunden,

was einer Präsenz von 2 Monaten gleichkommt;

3) bei der Rekrutenschule:

im 18. Lebensjahre
vom 10. März bis 10. August
14 Stunden wöchentlich — rund — . . . 280 Stunden,
im 19. Lebensjahre
vom 11. April bis 10. August
14 Stunden wöchentlich . . . . 220 „
im 20. Lebensjahre
vom 11. Mai bis 10. August . . . . . 160 „
Zusammen 660 Stunden,

was einer Präsenzzeit von 8 Monaten gleichkommt. Die gesammte bisherige Ausbildungszeit würde demnach eine Präsenzzeit von 1 Jahr und 10 Monaten repräsentiren.

Es braucht jedoch nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, um wie viel intensiver eine solche durch eine Reihe von Jugendjahren, als eine erst in späteren Jahren in einem kurzen Zeitraum vollzogene Ausbildung ist; das eine in Fleisch und Blut übergegangen, das andere nach wenigen Jahren vergessen.

In Gemeinden, welche die Mittel haben, nach und nach besondere Lokale für den Unterricht herzustellen, können auch in den Monaten November bis Februar Uebungen im Turnen etc. abgehalten werden.

Was die Störung der Friedensthätigkeit und den Verbrauch von Produktionskraft anbelangt, so kann bei der ersten Hälfte der Betheiligten hievon noch gar nicht gesprochen werden, bei der zweiten Hälfte ist diese Störung jedoch verschwindend klein. Die meisten Arbeitstage gehören dem Betreffenden ganz und von den übrigen hat er nur einige Abende in der Woche und die Samstag Nachmittage seiner Arbeit entzogen, und auch dieses Opfer findet nur während des 3. Theils des Jahres statt.

Der Einwurf, die Arbeitgeber würden solche Störung in ihrer Arbeitszeit schwer überwinden, fällt nur so lange ins Gewicht, als das Institut noch nicht in das ganze Leben des Volkes eingedrungen ist; sobald dasselbe populär geworden, und überdies durch Gesetze geregelt ist, wird dieser Einwurf nirgends mehr zu hören sein.

Was die Kosten anbelangt, so reduciren sich dieselben für den Staat auf Beischaffung von ungefähr 30,000 Gewehren mit Zubehör (wobei jedoch zu berücksichtigen wäre, dass stets die in Folge von Aenderungen abgängigen Gewehre benützt werden könnten), ferner auf einige Ausgaben der Gemeinden, welche jedoch mit einem für allemal abgethan wären, und auf einige wenige Kreuzer für den Einzelnen bei grösseren Uebungen im Verlaufe des Jahres. —

Ausser der gewöhnlichen Vor- und Rekrutenschule wäre an den höheren Lehranstalten eine Schule zur Heranbildung von Unteroffizieren und Zugskommandanten einzuführen.

Die Erstehung einer Prüfung der Theilnehmer würde im Frieden zur Uebernahme von Unteroffiziers- eventuell Zugskommandantenstellen während der betreffenden Armeeschule mit dem damit verbundenen Gehalte, im Felde aber unter Umständen zur Uebernahme von Kompagniekommandantenstellen berechtigen.

Nähere Erörterung verlangt

die Beschaffung der Chargen.

I. Aufgebot.

Die Zweifel über die Frage, ob für solch' grosse Truppenmassen, wie wir sie nach unserer Tabelle bekommen würden, intelligente und zugleich militärisch ausgebildete Führer beschafft werden können, welche überdies die nöthige Autorität über ihre Untergebenen besitzen, hat schon Manche von der Anerkennung der Leistungsfähigkeit einer Truppe abgebracht, welche diese Einrichtung mit der Miliztruppe gemein hat. Ein Grund dafür mag im Namen liegen, da Miliztruppe für Manchen gleichbedeutend mit einer schlecht ausgebildeten und indisciplinirten Truppe ist. Wir aber sind der festen Ueberzeugung; dass eine gute Miliztruppe weit mehr leisten wird, als die gezwungenen Soldaten der stehenden Heere, und dass bei tüchtiger Jugenderziehung die Beschaffung und Ausbildung der Chargen nicht mit den Schwierigkeiten verknüpft ist, wie man sie gewöhnlich darstellt.

Bevor wir die uns vorschwebende Beschaffungs- und Ausbildungsart näher darthun, dürfte es nöthig werden, vorher einen Blick auf unsere Tabelle I. zu werfen.

Nach einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung stellt sich in Württemberg die Zahl der alljährlich in's 21. Lebensjahr tretenden männlichen Bevölkerung rund auf 17,100 Mann. Hievon sind nach statistischen Erhebungen als Maximum 10% körperlich oder geistig unbrauchbar — „Unbedingt untüchtig."

Wir glauben mit dieser Summe sehr hoch gegriffen zu haben, da in Preussen nach einer 23jährigen Durchschnittsberechnung nicht ganz 7% angenommen werden. Wir wollen jedoch, um ganz sicher zu gehen, die Abzüge überall lieber zu stark als zu schwach annehmen. Es bleiben hienach 15,400 Mann übrig. Ziehen wir hievon 40% solcher ab, welche zwar meist noch arbeitsfähig, aber zum Militärdienste nur „bedingt tüchtig" sind, so stellt sich die Summe von 9200 Mann heraus.

Da für verschiedene Dienstleistungen in der Armee ein Theil dieser „Bedingt Tüchtigen" noch ganz brauchbar ist, so wären dieselben in zwei Klassen einzutheilen. Die erste Klasse würde zum Festungsdienst oder zu Arbeiten, kurz zu allen Dienstleistungen benützt, wozu sie brauchbar sind; die andere Klasse wäre in das dritte Aufgebot zu stellen. Die erste Klasse würde

ungefähr 10% betragen und in 8 Dienstjahren sich auf ungefähr 5000 Mann belaufen.

Zu den Spezialwaffen wurden 15% abgezogen. Die Gründe dieser Annahme sind unten entwickelt.

Nach Abzug all' dieser Summen bleiben in einem Jahrgang 7890 tüchtige Männer für die Infanterie übrig, thut in 8 Jahrgängen 63,100 Mann.

Rechnet man hievon während der Dienstzeit noch einen Abgang von 20% an Untauglichen, Gestorbenen, Verheiratheten, Ausgewanderten, so bleiben übrig in runder Summe

50,000 Mann Infanterie

im I. Aufgebot.

Desertionen gibt es im Frieden keine. Wer von der Armeeschule ungerechtfertigt wegbleibt, wird im Disciplinarweg mit Geld oder Arrest bestraft und hat in der Divisionsschule je nach Umständen ½—2 Jahre präsent zu bleiben. In Wiederholungsfällen tritt verschärfte Strafe ein. Wer seinen Aufenthaltsort während der Armeeschule verändert, hat vorher Anzeige sowohl an seine Ortsbehörde, als an sein Kompagniekommando zu machen, damit das Erforderliche an seinem künftigen Aufenthaltsorte eingeleitet werden kann.

Die Unterlassung solcher Anzeige zieht Strafe nach sich.

Da die Dienstzeit in Betreff der Heirath, des Aufenthalts im Ausland, der Auswanderung etc. im Frieden künftighin nirgends mehr ein Hinderniss bieten würde, so kommt es im Frieden auch gar nicht darauf an, wann diese Dienstzeit zu Ende geht. Im Kriegsfall aber richtet sich das Ende der Dienstzeit bekanntlich immer nach dem Bedarf, so dass hier von einer festen Dienstzeit gar nicht gesprochen werden kann.

Bei der Annahme von 8 Dienstjahren sind wir einfach von dem Grundsatze ausgegangen: Ein möglichst starkes Operationsheer, doch nicht so stark, dass die Beschaffung der Kaders mit zu grossem Kostenaufwand verknüpft wäre, ein Operationsheer, bei welchem die Stärke der kleinsten Einheiten im zweckdienlichsten Verhältniss zu der Territorial-Eintheilung steht. Hätten wir z. B. blos 6 Dienstjahre angenommen, so wären die Kompagnien zu schwach geworden, und das Verhältniss, nach wel-

chem jeder Oberamtsbezirk ein Bataillon bilden kann, wäre sodann verloren gegangen. Wir halten aber eine möglichste Harmonie der politischen Eintheilung mit der militärischen — ganz abgesehen von der Einfachheit und dem geringen Aufwand — für einen ganz bedeutenden Hebel, um den Patriotismus und die Ehrliebe zu erhöhen und eine möglichst schnelle Sammlung zu bewerkstelligen. Käme aber je der Fall vor, dass statt eines Heeres von 60,000 Mann nur ein solches von 30,000 Mann nöthig würde, so könnte man, um nicht einzelnen Bezirken ihre ganze wehrpflichtige Mannschaft I. Aufgebots zu nehmen und sie andern zu belassen, ohne Anstand aus jedem Oberamtsbezirk Halbbataillone formiren, welche aus den 4 jüngsten Altersklassen zusammengesetzt wären.

Bei der aufgestellten Art des Anschlusses an die Territorial-Eintheilung werden die Kompagnien eine durchschnittliche Stärke von 130 Mann erreichen, eine Stärke, welche bei dem Kadersystem, wie wir solches im Auge haben, gerade noch hinreichend wäre, um eine Abtheilung zu bilden, deren Leitung ohne Schwierigkeit von Kompagniekommandanten, wie wir sie unten näher beschreiben, vollzogen werden könnte.

Da im Kriege dem Kriegsministerium das Recht eingeräumt werden muss, auch die ersten Jahrgänge der Reserve, wenn es noth thut, verwenden zu können, so könnte die Armee in besonderen Fällen auf 70—80,000 Mann gebracht werden.

Es könnte demnach Württemberg je nach den Umständen über 30, 60 oder 80,000 Mann verfügen, und hätte dabei immer noch über eine Reserve von 20—60,000 Mann zu disponiren, wobei das III. Aufgebot ganz unberücksichtigt bleibt.

Wir gehen überhaupt von dem Grundsatze aus, dass, wenn einmal die allgemeine militärische Jugenderziehung, sowie die allgemeine Wehrpflicht durch und durch zur Ausführung gekommen ist, es dann keine scharfe Abgränzungen von Lebensperioden, innerhalb welcher sich die Pflichten steigern oder verringern, mehr geben kann, sondern dass dann einzig und allein nach Jahrgängen entschieden wird, unter steter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Möglichkeit der Ausrüstung, Bewaffnung, Führung, Bezahlung etc.

Wenn wir als Bundesstaat verpflichtet werden, einen auswärtigen Krieg mitzuführen, so werden wir für gewöhnlich die sogenannte Operations-Armee aufzustellen haben, welche also stets vollständig ausgerüstet und ausgebildet sein muss. Führen wir aber — und das wird bei jedem Lande, welches dem Volkswehrsysteme huldigt, das Gewöhnliche sein — einen Vertheidigungskrieg, dann werden so viele Jahrgänge beigezogen, als nur immer bewaffnet, geführt und bezahlt werden können.

Bei unserem Systeme sind alle tüchtigen Männer militärisch ausgebildet; es handelt sich also nur darum, möglichst viele Waffen anzuschaffen und möglichst viele Führer auszubilden.

Wir dürfen uns aber dabei ja nicht täuschen und glauben, dass, weil ein Staat möglicherweise 200,000 ausgebildete Männer haben kann, er desshalb auch eine ebenso starke Armee aufzustellen im Stande sein werde. Es gibt hier einen kategorischen Imperativ, welcher neben vielen anderen Dingen, besonders auch in der Anschaffung tüchtiger Chargen, in der Verpflegung, den finanziellen Kräften etc. seinen Grund hat.

Wo die Grenzlinie ist, kann zum Voraus gar nicht bestimmt werden. Es hängt dies ganz von der Art des Krieges ab. Bei einem Kriege, wo die ganze Existenz des Volkes, seine materiellen und geistigen Güter auf dem Spiele stehen, wo die allergrössten Anstrengungen im und durch den Willen des Volkes gemacht werden, wo das ganze Volk einstimmig zu jeder Art von Opfern bereit ist, da nur könnte die Aufstellung einer Armee bis zu 200,000 Mann möglich werden. Wir können uns aber über ausserordentliche Fälle in keine weiteren Untersuchungen einlassen, es genügt, darzuthun, dass durch die allgemeine Ausbildung, durch Beschaffung möglichst vieler Waffen und Führer Vorbedingungen für solche ausserordentliche Fälle gegeben sind.

Wir kehren zu derjenigen Armee zurück, welche wir ohne zu grossen Kostenaufwand für alle Fälle aufzustellen für nöthig halten. Es ist dies das I. Aufgebot.

Wir haben im I. Aufgebot eine Infanteriestärke von 50,000 Mann; hiezu Reiterei, Artillerie, Pionniere, Train, zusammen nach der

Leistungsfähigkeit des Landes ungefähr 10,000 Mann, also zusammen eine Armee von 60,000 Mann. Was die Spezialwaffen anbelangt, so wird von der Art ihrer Beschaffung später die Rede sein; nur soviel sei hier bemerkt: Wo wenig Pferde vorhanden, oder die Beschaffung derselben mit bedeutendem Kostenaufwand verknüpft ist, da hat man sich einfach nach der Decke zu strecken und stellt also nur das Minimum des Bedarfes her. Württemberg hat in 4 Reiterregimentern und einer Feldjägerschwadron eine Stärke an Reiterei von ungefähr 3000 Mann. Eine grössere Anzahl aufzustellen, halten wir — auch bei vierfach vermehrter Infanterie — für nicht nöthig. Dagegen ist diese Zahl auch das Minimum, welches nothwendig noch vorhanden sein muss.

Wird das System allgemeiner Volksbewaffnung eingeführt, so halten wir die Zeit nicht zu ferne, dass es möglich sein wird, die Ordonnanz- und Nachrichten-Reiterei, später sogar die Gefechts-Reiterei zu vermehren, so dass auch das II. Aufgebot noch mit Reiterei versehen werden könnte, was vorerst unmöglich ist, immerhin aber nur unter Voraussetzung der Einführung des Systems mit militärischer Jugenderziehung und kurzer Präsenzzeit.

Artillerie hat Württemberg: 1 Regiment zu 1 Festungs- und 3 Feld-Artilleriebataillone. Jedes Feldartilleriebataillon 2 Batterien à 8 Geschütze, thut 48 Geschütze.

Rechnet man als Minimum 2 Geschütze auf 1000 Mann, so müsste die Artillerie verdoppelt werden. Wir halten 100 Geschütze für eine Armee von 50,000 Infanteristen für durchaus nöthig.

Gehen wir nun an der Hand der Tabelle an die Zerlegung des Armeekorps, welches durch das I. Aufgebot gebildet wird, so würden nach den Anforderungen einer richtigen Organisation bei 50,000—60,000 Mann ungefähr 5 strategische Einheiten erster Ordnung herzustellen sein.

Rechnen wir einen Theil der vorhandenen Artillerie als „Reserve-Artillerie", so hätten wir eine dieser Einheiten, und es blieben für Infanterie noch 4 solcher Einheiten zu bilden übrig.

Dabei muss bemerkt werden, dass wir auf eine Reserve-Reiterei verzichten, da nach den besten militärischen Autoritäten

eine Reserve-Reiterei bei den Divisionen von grösserem Werthe ist, als beim Armeekorps.

Die Eintheilung der Infanterie schliesst sich in Württemberg in treffender Weise an die Kreis-Eintheilung an, und wir hätten vier Divisionen:

1 Neckar-,
1 Schwarzwald-,
1 Jaxt- und
1 Donau-Division.

Jede Division theilt sich in 3 Brigaden mit Ausnahme einer einzigen, welche nur 2 Brigaden zählt, da bei 3 die einzelnen Unterabtheilungen zu schwach würden. Jede Brigade theilt sich in 5—7 Bataillone, jedes Bataillon in 5—6 Kompagnien, jede Kompagnie in 2 Züge, 4 Halbzüge, 8 Sektionen.

Die Division hat durchschnittlich 12,000 Mann Infanterie und wird mit den Spezialwaffen, Stäben etc. auf Maximum 14,000 Mann kommen. Die Brigade zählt durchschnittlich 4000 Mann. Die Stärke des Bataillons richtet sich nach der Einwohnerzahl des Oberamtsbezirks und zählt als Minimum 500, als Maximum 999 Mann, 1000 Mann und darüber werden zu 2 Bataillonen formirt. Bataillone bis zu 690 Mann werden zu 5, stärkere zu 6 Kompagnien formirt.

Es stellen sich hienach 21 Bataillone zu 5 und 46 Bataillone zu 6 Kompagnien heraus. Im Ganzen sind es 67 Bataillone mit 381 Kompagnien.

Hienach würde sich das Bedürfniss an Chargen ungefähr folgendermassen herausstellen:

1	Armeekorpskommandant, Generallieutenant oder General der Infanterie, zugleich Inspekteur der Reiterei und Artillerie	5000 fl.
4	Divisionskommandanten, Generale	2 à 4000 fl.
		2 à 3500 fl.
11	Brigadekommandanten, Oberst-Brigadiers	6 à 3000 fl.
		5 à 2500 fl.
67	Bataillonskommandanten.	

Hiezu würden zum grössten Theile die bisherigen Hauptleute verwendet, $^2/_3$ à 1800 fl., $^1/_3$ 1500 fl. Dieselben erhielten Titel und Rang der Majore.

Nach der unten folgenden Auseinandersetzung würden die Betreffenden im Alter zwischen dem 34. und 38. Lebensjahre in diese Stellung eintreten, was ein grosser Gewinn gegenüber dem bisherigen System wäre, wo $^4/_5$ der Stabsoffiziere dem Greisenalter nahe sind.

Der Wirkungskreis dieser jungen Männer wäre erweitert und ein frisches Interesse an dem Berufe würde bald einen andern Geist in das Ganze bringen.

Bis hieher wären die Kommandanten ausschliesslich Offiziere. Ganz andere Ansprüche könnten und müssten bei solchem Systeme an die Bildung und Thätigkeit der Offiziere gemacht werden.

Zu der folgenden Charge der Kompagniekommandanten wären 381 Mann nöthig. $^1/_5$ davon würden in der Durchgangsperiode zum Stabsoffizier aus den eigentlichen Offizieren bestehen 76,
die übrigen 305
würden eine ganz besondere Kategorie von Berufssoldaten bilden, und aus Männern aller Stände, oder aus solchen Unteroffizieren, welche eine genügende Vorbildung genossen und freiwillig zum Berufssoldaten übertreten wollten, beschafft.

Die Laufbahn derselben würde weniger Kostenaufwand als die Offizierslaufbahn erfordern, dagegen auch nicht das Anrecht auf Weiterbeförderung zum Bataillons-Kommandanten in sich schliessen.

Die ersteren Kompagniekommandanten (Offiziere) mit einer Besoldung von 900 fl., die letzteren Kompagniekommandanten in 3 Klassen mit 800, 900,* und nach 20jähriger Dienstzeit mit 1000 fl.

Bis hieher wären die Chargen Berufs-Soldaten.

Sämmtliche Unteroffiziers-Chargen wären durch Wahl in folgender Weise ohne Bezahlung aufzustellen:

Jede Gemeinde stellt auf je 12 Männer, welche in ihr in das pflichtige Alter von 21 Jahren eintreten und tüchtig sind, nach vollzogener erstjähriger Uebung (Armeeschule, s. h.) einen Obermann und auf 50 bis 80 Mann je einen Feldwebel.

Dieser Grundsatz soll jedoch nur allgemein aufgestellt sein, und es wird die Zahl, sowie die Art der aufzustellenden Unter-

offiziere in jedem Bataillon durch den Bataillonskommandanten besonders regulirt.

(Der Bataillonskommandant ist der Vorstand der Bezirks-Rekrutirungskommission und leitet überhaupt das ganze Personalwesen des Bezirks, insbesondere auch werden unter seinem Vorsitze durch den Bezirks-Rekrutirungsrath diejenigen Leute bezeichnet, welche sich zu den Spezialwaffen eignen.)

Es wird verschiedene Leser geben, welche bei oberflächlicher Betrachtung in die Leistungsfähigkeit solch' ausgewählter Chargen Zweifel setzen werden. Wer sich aber zum Bewusstsein bringt, dass jeder Unteroffizier eine militärische Jugenderziehung durch eine Reihe von Jahren genossen, dass er in den meisten Fällen früher Vorturner gewesen, dass er aus den intelligentesten und häufig auch aus den wohlhabendsten Einwohnern der Gemeinde ausgewählt sein und desshalb schon eine wahre, nicht blos eine gemachte Autorität über seine Mannschaft besitzen, dass er überdies durch eine besondere Unteroffiziersschule herangebildet wird; der kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass hiedurch im Gegentheile ein nach Wissen und Können weit besseres Unteroffizierskorps geschaffen wird, als das bisherige.

Die Wahl dieser Unteroffiziere würde an einem bestimmten Tage nach absolvirter Armeeschule (etwa im Oktober) im ganzen Lande in folgendem Modus zu bewerkstelligen sein.

Von je 12 Mann jeder Kompagnie, welche die Armeeschule absolvirt haben, werden 3 Mann zur Wahl für die Kameraden durch eine besondere Kommission in Vorschlag gebracht. Diese Kommission hat zu bestehen

1) aus dem Kompagniekommandanten, oder wenn dieser nicht am Orte seinen Sitz hat, aus dem ältesten anwesenden Unteroffizier,

2) aus dem Orts-Vorstand,

3) aus 2 Gemeinderaths-Mitgliedern,

4) aus dem Lehrer der betreffenden Gemeinde.

Von den drei vorgeschlagenen ist einer durch die Kameraden zu wählen. Der Gewählte kann die Wahl nicht ablehnen; dagegen hat der Bataillonskommandant das Recht, für den Fall, dass er die Wahl selbst oder die Art derselben für fehlerhaft hielte,

die Wahl umzustossen. In diesem Falle ist ein anderer Mann zu wählen. An die zweite Wahl ist der Bataillonskommandant sodann gebunden, und hat den Betreffenden zu ernennen.

Die Ernannten treten am 1. November in die Unteroffiziersschule ein, und erhalten daselbst ihren Unterricht.

Im nächsten Jahre hätten sie die Uebungen der Vor- und Rekrutenschule vom 10. März bis 10. August als Lehrer mitzumachen. Ueber ihre weitere Ausbildung siehe später.

---

2) Ausbildung der Mannschaft und Chargen.

Erstes Aufgebot.

a) Mannschaft.

III. Armeeschule.

Nach Beendigung der Rekrutenschule tritt der Staatsangehörige in demjenigen Kalenderjahre, in welchem er 21, beziehungsweise (s. h.) 22 Jahre alt wird, in die Armeeschule ein und wird am 15. August im ganzen Lande beeidigt, eingekleidet und bewaffnet.

Freiwilliger Eintritt vor diesem Alter ist durch die Verhältnisse ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen, welche in eine Unteroffiziersschule eintreten, um später die Kompagniekommandanten-Prüfung abzulegen.

Die Uebungen der Armeeschule finden nur alle 2 Jahre statt.

Es entsteht daraus der Vortheil, dass die Ausbildung mit einer grösseren Anzahl von Mannschaft stattfinden kann und bei kleineren Gemeinden nicht so viele Chargen nöthig werden.

Der Missstand, dass 2 Jahrgänge nicht zu jeder Zeit kriegsbereit ausgebildet sind, ist bei weitem nicht von dem störenden Einflusse, wie dies im stehenden Heere der Fall wäre; denn einestheils sind immer noch 6 Jahrgänge vorhanden, anderntheils kann die jüngste Mannschaft, welche bis zur Kompagnieschule ausgebildet ist, entweder noch vor ausbrechendem Kriege eingeübt, oder wenn das nicht mehr möglich ist, auch ohne grosse Nachtheile sogleich eingereiht werden, da sie die Rekrutenschule absolvirt hat.

Das dazwischen liegende Jahr ist für die Ausbildung der Chargen zu verwenden.

Die Uebungen beginnen im betreffenden Jahre am 16. August und dauern bis 15. Oktober.

Anmerkung: Wir bekämen hienach für 8 Jahrgänge 4 Armeeschulen.

Die erste 21., 22., die zweite 23., 24., die dritte 25., 26., die vierte 27. und 28. Lebensjahr.

I. Periode:
vom 16. August bis 4. September,
in der Heimathgemeinde:

Repetition des früher Erlernten.

Uebungen in der Kompagnie. Exerzieren, Plänkeln, Sammelübungen, Scheibenschiessen, Putz- und Packinstruktionen etc.

Theilnehmer: die beiden Jahrgänge (21. und 22.) der ersten Armeeschule und die Unteroffiziere der vorhergehenden Armeeschule (23. und 24.).

II. Periode:
vom 5. bis 25. September:

im Divisionslager, an passendem Platze der Division zusammengezogen.

Uebungen in den Bataillonen, Brigaden: Exerzieren, Felddienst, Plänkeln, Sammelübungen, Scheibenschiessen, Instruktionen, Märsche etc. Die Spezialwaffen sind beigezogen.

Theilnehmer: Die erste Armeeschule (21. und 22.) und die Unteroffiziere der vorhergehenden (23. und 24.).

III. Periode:
vom 26. September bis 15. Oktober:

Grosse Kriegsübungen mit Quartier, Lager und Bivouac.

Sämmtliche Branchen, Lebensmittelfuhrwesen, Sanitätskompagnie, Marketender etc. sind aufgestellt. Die Spezialwaffen betheiligen sich an diesen Uebungen.

Theilnehmer: Die beiden jüngsten Armeeschulen (21., 22., 23. und 24.), und die Unteroffiziere der drei jüngsten (23., 24., 25., 26.).

Zu den Uebungen der 1. und 2. Periode können Nachbarkompagnien zusammengestossen werden.

Das Scheibenschiessen findet besonders in solchen Abtheilungen statt, welche an ihrem Heimathsorte nur Schiessplätze auf kurze Entfernungen herstellen können.

Für jeden Tag, an welchem der Soldat während der Armeeschule nicht in seinem Heimathsorte geübt wird, erhält derselbe ausser seiner Verpflegung 9 Kreuzer Löhnung und Kleinmontirungsgeld, der Obermann 18 kr., der Feldwebel 24 kr. Die Kommandozulage der Offiziere, der Kompagniekommandanten und Militärbeamten wäre über diese Zeit besonders zu reguliren.

b) Unteroffiziere:

Für den Unterricht der Obermänner, Zugskommandanten und Kompagniekommandanten wird in jeder Division eine Schule errichtet. Die Leitung derselben hat ein Brigadekommandant zu übernehmen. Offiziere der Division sind als Lehrer dabei zu verwenden.

Diese Unteroffiziersschule dauert für Obermänner nach absolvirter Armeeschule 2 Monate (November und Dezember). Im nächsten Jahr, in welchem keine Armeeschule stattfindet, vom 15. August bis 15. Oktober, abermals 2 Monate.

Die Divisionsschule bildet ein aus den betreffenden Offizieren, Unteroffizieren und denjenigen präsenten Soldaten zusammengesetztes ständiges Bataillon, welche versäumten, die Vor- oder Rekrutenschule zu besuchen, oder in der Armeeschule, vermöge schlechten Willens, geringer Leistungsfähigkeit oder schlechter Führung die nöthige Ausbildung in Gewandtheit oder Disciplin nicht erlangten.

Aus den bessern Obermännern jeder Kompagnie würden hierauf die Feldwebel (Zugskommandanten) durch den Brigadekommandanten ernannt.

Hienach hätten die Unteroffiziere folgende Bildungslaufbahn:

vom 10. bis 14. Jahre Knabenschule,
„ 15. „ 17. „ Vorschule,
„ 18. „ 20. „ Rekrutenschule,
im 21., beziehungsweise 22. Jahre Armeeschule 2 Monate,
Winterunterricht des ersten Jahres der Armeeschule . . . . 2 „

als Lehrer der Vor- und Rekrutenschule, vom 10. März bis 10. August, abwechslungsweise an den Abenden und den betreffenden Nachmittagen zusammen . . .	1 Monat,
Sommerunterricht des zweiten Jahres . .	2 „
als Lehrer der Vor- und Rekrutenschule, vom 10. März bis 10. August, im 2. Jahre abwechslungsweise an den Abenden und Nachmittagen zusammen	1 „
als Unteroffizier bei Einübung der zweiten Armeeschule	2 „
Zusammen	10 Monate,

somit 8 Monate mehr als die Mannschaft.

Z. B. würde ein Mann, welcher im Jahre 1867 21 Jahre alt wird, mitzumachen haben, vorausgesetzt, dass er zum Unteroffizier bezeichnet würde, ausser der genossenen militärischen Jugenderziehung:

1867 die erste Armeeschule	2 Monate,
die Unteroffiziersschule November und Dezember	2 „
1868 vom 10. März bis 10. August im Ganzen	1 „
die Vor- und Rekrutenschule als Lehrer, vom 15. August bis 15. Oktober . . . . (Unteroffiziersschule, Sommerunterricht).	2 „
1869 vom 10. März bis 10. August: die Vor- und Rekrutenschule zusammen .	1 „
vom 15. August bis 15. Oktober die Armeeschule als Unteroffizier (Obermann oder Feldwebel)	2 „
Zusammen	10 Monate.
1871 vom 26. September bis 15. Oktober . (als Unteroffizier der zweiten Armeeschule.)	20 Tage.

Da alle 2 Jahre vom 26. September bis 15. Oktober, 20 Tage lang, auch die Mannschaft der zweitjüngsten Armeeschule (d. h. die Leute mit 23 und 24 Jahren) zu den Uebungen beigezogen wird, so würden auch die Unteroffiziere der vorhergehenden Armeeschule noch einmal 20 Uebungstage erhalten.

c) Kompagniekommandanten.

Die Kompagniekommandanten bilden eine besondere Klasse der Chargen und werden weder zu den Offizieren noch zu den Unteroffizieren gerechnet.

Hienach würden die Chargen im Allgemeinen bestehen:

1) aus Offizieren,
2) aus Kompagniekommandanten,
3) aus Unteroffizieren.

Die Kompagniekommandanten würden beschafft und ausgebildet:

I. Kategorie:

aus denjenigen Feldwebeln oder Obermännern, welche gute Schulen genossen, besondere Brauchbarkeit an den Tag gelegt haben und sich zur Theilnahme an der Kompagniekommandantenschule in Folge einer Prüfung qualificiren.

II. Kategorie:

aus Männern aller Stände, welche im Stande sind, eine Vorprüfung abzulegen, gute Zeugnisse aufweisen können, körperlich tüchtig, nicht über 25 und nicht unter 19 Jahre alt sind. Diese Vorprüfung würde sich sowohl auf militärische, als allgemein wissenschaftliche Fächer erstrecken. An derselben könnten sich vorzugsweise solche junge Männer betheiligen, welche in den höhern Schulen (Gymnasien, Hochschule, Polytechnikum etc.) die betreffende militärische Vorbildung genossen haben (s. ob.). Die Bestehung der Prüfung würde überdies, wenn eine Ernennung nicht im Wunsche der Betreffenden läge,

a) von den 20tägigen Uebungen der zweiten Armeeschule (23- und 24jährige) entbinden;
b) zur Uebernahme von Zugs- und
c) bei Bedarf im Kriege auch zu Kompagniekommandantenstellen

berechtigen.

Die Kompagniekommandantenschule würde für die erste Kategorie bestehen

im ersten Jahre:

vom 2. Januar bis 10. August in militärwissenschaftlichem Unterrichte;

vom 15. August bis 15. Oktober in praktischem militärischem Unterricht, entweder durch Theilnahme an der Unteroffiziersschule, oder an der Armeeschule, sei es als Lehrer oder als Interimskompagniekommandant;

vom 1. November bis letzten Dezember in der Theilnahme an der Unteroffiziersschule als Lehrer, oder in einem weiteren wissenschaftlichen Unterricht;

im zweiten Jahre:

vom 2. Januar bis 10. August in militärwissenschaftlichem Unterricht.

Für die zweite Kategorie wäre der Unterricht besonders einzurichten und verschiedene Klassen zu bilden.

Nach Absolvirung dieser Schule würde eine Prüfung über die Beförderung zum Kompagniekommandanten, sowie über die Reihenfolge der Anstellung entscheiden.

Bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die letztere erfolgt, versehen die Betreffenden in der Gemeinde, an welche sie kommandirt werden, den Dienst des Zugskommandanten.

Während ihres Schulbesuches erhalten sie Verpflegung und Löhnung, wie sie die Feldwebel während der Armeeschule erhalten. Unterkunft und Unterricht frei. Als Zugskommandanten beziehen sie eine Besoldung von 550 fl. jährlich.

Die Aufnahme der Zöglinge richtet sich nach dem Bedarf an Stellen. Durchschnittlich werden 8—10 Zöglinge per Jahr an jeder Kompagniekommandantenschule genügen.

Ein ausserordentliches Vorrücken der Kompagniekommandanten zu Offizieren (Bataillonskommandanten) im I. Aufgebot findet im Frieden nicht statt, im Felde dagegen als Belohnung für besonders ausgezeichnete Leistungen. Im zweiten Aufgebot können einzelne Kompagniekommandanten des ersten Aufgebots als Bataillonskommandanten bei eintretendem Bedarf verwendet werden.

Ein Kompagniekommandant des ersten Aufgebots hätte demnach ungefähr folgende Bildungslaufbahn:

1) Militärische Jugenderziehung bis zum 14. Jahre;

2) vom 15. bis 17. Vorschule } an einer gelehrten Schule,
3) „ 18. bis 19. Rekrutenschule }

wobei er mit der Verwendung der Unteroffiziere, Zugs- und Kompagniekommandanten vertraut würde;

4) Vorprüfung in militärischen und wissenschaftlichen Fächern;

5) einen 7monatlichen militär-wissenschaftlichen Unterricht;

6) die Armeeschule oder Unteroffiziersschule, an welcher er 2 Monate als Lehrer verwendet würde;

7) in der ersten Kategorie noch weiter einen zweiten 7monatlichen militär-wissenschaftlichen Unterricht;

8) praktische Versehung des Zugskommandantendienstes.

d) Offiziere.

Die Ernennung solcher Männer zu Offizieren, welche in regelmässiger Weise sich zur Uebernahme der Offiziersstellen (vom Bataillonskommandanten aufwärts) vorbereiten, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Erstehung der Aufnahmsprüfung an die polytechnische Schule oder Landesuniversität;

2) ein zweijähriger Besuch dieser Schulen;

3) eine Prüfung zur Aufnahme in die mit der polytechnischen Schule verbundene Militärakademie;

4) ein dreijähriger Kursus an dieser Akademie;

5) Bestehung des Offiziers-Examens.

Die Theilnahme an letzterem steht jedoch jedem württembergischen Staatsangehörigen, welcher das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, frei, ohne dass die Punkte 2—4 nothwendigerweise vorausgegangen sein müssen.

Nach erstandener Offiziersprüfung, durch welche zugleich das Dienstalter festgesetzt wird, werden die Betreffenden als Lieutenante bei der Artillerie oder Reiterei auf 2—3 Jahre mit einer Besoldung von 700 fl. eingetheilt, wobei ihre Berittenmachung, wenn sie es wünschen, durch Dienstpferde stattzufinden hat.

Nach Verfluss dieser Zeit werden sie als Kompagniekommandanten oder Adjutanten (Hauptmänner) in der Infanterie mit einer Besoldung von 900 fl. ernannt. Die Zahl der in die Militärakademie Aufzunehmenden wäre so zu bemessen, dass sie nach ungefähr 6—8 Jahren ihres Kompagniekommandantendienstes zu Bataillonskommandanten ernannt werden können.

Damit die Weiterbildung dieser Offiziere möglichst unter-

stützt würde, wären dieselben in den grösseren Städten des Landes als Kompagniekommandanten einzutheilen. Um eine billige Ausgleichung der verschiedenen Waffen herbeizuführen, würden die Batteriekommandanten der Artillerie und die Schwadronskommandanten der Reiterei in Gehalt und Rang mit den Bataillonskommandanten der Infanterie gleichgestellt.

Die Oberlieutenante dieser Waffen hätten den Rang und die Besoldung der Hauptmänner der Infanterie, die Lieutenante der Spezialwaffen hätten 2—3 Jahre als Interimskompagniekommandanten bei der Infanterie Dienste zu leisten.

Um die militärische Erfahrung der Offiziere zu steigern, wäre jedes Jahr 2—3 Offizieren ein 4—6monatlicher Urlaub mit einer Staatsunterstützung von 800—1000 fl. an einen Kriegsschauplatz oder zu Kriegsübungen eines Staates zu ertheilen.

Wie die Eintheilung der Mannschaft nach Gemeinden, und die Aufstellung der Unteroffiziere daselbst einzurichten wäre, soll durch folgendes Beispiel anschaulich gemacht werden:

Tabelle II.

Der Oberamtsbezirk Stuttgart enthält 26 Gemeinden. Dieselben stellen ein jährliches Kontingent von 330 in's 21. Lebensjahr tretender Pflichtigen.

Hievon bleiben nach Abzug der Untüchtigen und der zu den besondern Waffen zu Stellenden 151 Mann übrig.

Die Gruppirung der Ortschaften erfolgt theils mit Rücksicht auf die Stärke, theils mit Rücksicht auf die Lage, so dass in jeder Gruppe eine stärkere Gemeinde als Sitz des Kompagniekommandos zu bezeichnen wäre.

Nach dem für den Abgang während der Dienstzeit zu machenden Abzug verbleiben für eine achtjährige Dienstzeit 968 Mann.

Diese 968 Mann werden in ein Bataillon von 6 Kompagnien formirt, so dass eine Kompagnie durchschnittlich 162 Mann stark ist.

Da die Armeeschule nur alle 2 Jahre stattfindet, so treten demnach z. B. im Jahre 1868 diejenigen Männer in dieselbe ein, welche im Jahr 1846 und 1847 geboren wurden. Die Chargen

der ersten Kompagnie des Oberamtsbezirkes Stuttgart würden sich demnach, wie folgt, kompletiren:

1868. Feuerbach 21 Mann, worunter
2 Obermänner,
Degerloch 11 Mann, worunter
1 Obermann,
Bothnang 9 Mann, worunter
1 Obermann,
zusammen 4 Obermänner und 37 Mann.

1870	ebenso	4	Obermänner	und 37	Mann,
1872	„	4	„	„ 37	„
1874	„	4	„	„ 37	„

(aus den Obermännern wären 2 Feldwebel zu ernennen).

Diese vier Armeeschulen, 1868, 1870, 1872 und 1874, würden also stellen:

2 Feldwebel, 14 Obermänner und 148 Soldaten.

Eine Gemeinde gibt auf

6—12	Soldaten	1	Obermann,	
13—24	„	2	Obermänner,	
25—36	„	3	„	etc.

Eine Gemeinde, welche in 2 Jahren (einer Armeeschule) keine 6 Pflichtige stellen kann, schickt die auszubildende Mannschaft der Vor-, Rekruten- und Armeeschule an den Uebungstagen zur nächsten Gemeinde der Kompagnie, welche über einen Obermann zu verfügen hat.

In dem angegebenen Beispiele sind 6 Obermänner überzählig; diese werden entweder zu besonderen Armeezweigen verwendet, oder dienen sie als Ersatz für Abgänge.

Ein Obermann oder Feldwebel, welcher zu keiner Armeeschule mehr einberufen wird, kann sich um niedere Staatsdienerstellen, z. B. bei der Post, Eisenbahn, der Forst- und Steuerschutzwache, melden.

Verschiedene neben einander liegende Gemeinden einer Kompagnie, welche einzeln für eine Armeeschule keine 6 Mann aufstellen, können auch gemeinschaftlich für jede Armeeschule einen Obermann stellen, so dass z. B.

eine Gemeinde, welche 4 Mann stellt,
in 8 Jahren 2 Obermänner,
eine solche, welche 3 Mann stellt,
in 8 Jahren 1 Obermann,
zwei solche, welche 2 Mann stellen,
in 8 Jahren 1 Obermann etc.
zu geben hätten.

Jedenfalls ist es Sache des Bataillonskommandanten, hier den billigsten Ausweg zu treffen.

Die Divisionsschulen.

Wenn wir bei 50,000 Mann auf je 12 Mann einen Obermann rechnen, erhalten wir 4160 Obermänner in 8 Jahren, oder für eine Armeeschule 1040, was bei 4 Divisionen eine Stärke von 260 Mann ausmacht.

Diese Unteroffiziersschule von 260 Mann wäre der Stamm in jeder Division; die Unteroffiziere und Kompagniekommandanten würden daselbst ausgebildet, die Offiziere der Division daselbst abwechslungsweise als Lehrer verwendet, und die Schule, wie oben schon berührt, zu einem ständigen Bataillon (Lehrbataillon) formirt.

Zweites Aufgebot.

Da die Verheiratheten und ein Theil der bedingt Untüchtigen des I. Aufgebots in das II. übertreten, so dürfte dasselbe bei 10 Jahrgängen die Stärke des I. Aufgebots von 50,000 Mann erreichen.

Das zweite Aufgebot ist bestimmt, als Reserve für das erste zu dienen.

Es tritt im Frieden zu eigentlichen Uebungen nicht zusammen, kann jedoch, da es ganz dieselbe Eintheilung wie das I. Aufgebot hat, bei eintretender Kriegsbereitschaft in besonderen Fällen aufgestellt werden, da die Mannschaft ausgebildet ist, die Chargen bereit gehalten werden, und Waffen und Munition für dasselbe vorhanden sein müssen.

Die Bereithaltung der Chargen würde folgendermassen durchzuführen sein:

a) Offiziere:

Der Uebertritt der Offiziere in das II. Aufgebot erfolgt

1) bei verminderter Dienstfähigkeit, wobei sich die Betreffenden entweder selbst darum bewerben, oder vom Kriegsministerium dorthin übersetzt werden;

2) bei Ergreifung eines andern Berufes.

Im ersten Falle verliert der Betreffende $^1/_6$tel, im zweiten Fall $^2/_3$tel seines Gehaltes.

Pensionirungen kommen im Frieden nicht vor. Bei eintretender Kriegsbereitschaft werden nur die Offiziere des II. Aufgebots, welche ihren Dienst nach dem Zeugniss zweier Aerzte in Folge körperlicher Leiden nicht mehr zu versehen vermögen, nach den bestehenden Gesetzen in den Ruhestand versetzt. Die entstandenen Lücken werden durch Beförderungen im II. Aufgebot selbst ergänzt, so zwar, dass ein Kompagniekommandant ein Bataillonskommando, ein Bataillonskommandant ein Brigadekommando, ein Oberst-Brigadier ein Divisionskommando erhalten kann, ohne dass darum sein Rang oder sein früherer Gehalt erhöht zu werden brauchte. Die Lücken bis zum Kompagniekommandanten einschliesslich werden durch Wahlen ergänzt, in der Art, dass die Angehörigen einer Kompagnie ihren Kompagniekommandanten zu wählen haben.

Ein Uebertritt von Offizieren vom I. ins II. Aufgebot bei eintretender Kriegsbereitschaft soll womöglich nicht gestattet und daher schon im Frieden stets dafür Sorge getragen werden, dass Offiziere mit verminderter Dienstfähigkeit alsbald in das II. Aufgebot übertreten.

b) Unteroffiziere:

Durch die vom ersten in das zweite Aufgebot mit ihrem Jahrgange übertretenden Unteroffiziere werden die Unteroffiziers-Chargen für das zweite Aufgebot vorhanden sein; wo dies nicht der Fall ist, sind Ergänzungen durch Wahlen vorzunehmen.

Die Ausrüstung für das II. Aufgebot für einen Kriegsfall ist von Seite des Kriegsministeriums parat zu halten.

Die Kleidung ist von den Betreffenden selbst stets bereit zu halten; wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden einzutreten.

Durch die Brigadekommandanten ist an einem Sonntage im

Jahr eine Musterung im Bataillon in der vorgeschriebenen Kleidung, jedoch ohne Ausrüstung, abzuhalten. Auf diese Musterungen hin sind von den Ortsvorständen die Listen richtig zu stellen und durch die Kompagnie- und Bataillonskommandanten zusammen zu tragen.

Die betreffenden Wahlen sind an diesen Tagen vorzunehmen.

Die Gewählten beziehen im Frieden keine, bei Aufstellung auf den Kriegsfuss die ihnen etatmässig zukommende Besoldung.

Die Spezialwaffen.

Wir haben in der Tabelle I. 15% der Tüchtigen zu den Spezialwaffen als Maximum angegeben. Wir bekämen hierauf für 8 Jahrgänge eine Summe von 11,200 Mann. Sehen wir nun zunächst, wie viel wir auf 50,000 Mann Infanterie als Minimum von jeder Waffengattung rechnen müssen, und vergleichen wir sodann das Resultat mit obiger Summe.

Reiterei.

Wir haben oben schon kurz berührt, dass die Zahl der Reiterei eines Landes sich vor Allem nach den Aufstellungskosten und in gewissen Zeiten nach dem Pferdestande des Landes zu richten habe.

In zweiter Linie wäre sodann zu untersuchen, welchen Bedarf ein Infanteriekorps von 50,000 Mann an Reiterei ungefähr brauche, und was man als nothwendiges Minimum anzusehen habe.

Die Reiterei ist bei der gegenwärtigen Kriegsführung vorzüglich zum Sicherungs-, Nachrichten- und Ordonnanzdienst, sodann als eigentliche Gefechts-Reiterei bei Ausnützung eines Sieges, oder zur Endentscheidung nöthig. Sie ist aber mehr hindernd als nützlich in grossen Massen bei schwierigem Terrain und schwieriger Verpflegung.

Im Einklange mit diesem kurzen Abrisse von der Thätigkeit der Reiterei nehmen wir zum nöthigen Sicherungs- und Ordonnanzdienste einer Division von 12,000 Mann Infanterie, welche gewöhnlich nicht mehr als eine Brigade zu ihrer Sicherung verwendet haben wird,

1) zum Sicherungsdienste 200 Mann;

2) zum Ordonnanzdienst bei den Stäben der Divisionen, Brigaden und Bataillone 180 Mann,

so hätten wir in erster Linie 380 Mann nöthig.

Bei anstrengendem Sicherungsdienste ist eine Ablösung der Pferde nöthig, und wir rechnen zu solcher als Reserve wieder 200 Mann.

Wir hätten demnach als Totalsumme für eine Infanterie-Division 580 Mann.

Da jene 200 Mann der Reserve im Bedarfsfalle zugleich Gefechts-Reiterei sein können, so könnte man sich mit dieser Zahl (in 4 Divisionen 2320 Reiter) als äusserstem Nothbedarf begnügen.

Württemberg hat bis jetzt 4 Reiter-Regimenter und eine Feldjäger-Schwadron mit zusammen ungefähr 3000 Pferden. Schliesst man an dieses Bestehende an, so wäre die Errichtung eines Reserve-Regiments mit 600 und 4 Divisions-Regimentern à 600 mit 2400 Mann, zusammen 3000 Mann als Sicherungs- und Ordonnanz-Reiterei angezeigt und der oben angegebene äusserste Bedarf wäre um 680 Mann überschritten.

Man könnte nun allerdings Reserve-Reiterei bis zu 2000 Mann verlangen und auch die Reiterei des Sicherungs- und Ordonnanzdienstes verdoppeln, ohne dass das Verhältniss auf zweckmässige Dispositionen nothwendig von üblem Einfluss sein müsste, es könnten sogar Fälle eintreten, wo diese Reiterei noch recht gut zu verwenden wäre, aber um einzelner Fälle willen hält ein Staat, welcher mit seinen Mitteln sparsam umgehen will, ebenso wenig jahrelang über seinen Bedarf Reiterei, als man eines einzelnen Falles halber, wo ein schwerer Helm gegen einen feindlichen Säbelhieb geschützt hatte, viele Jahrzehnte hindurch sich die Köpfe von solchen Helmen wird wund drücken lassen wollen. Wir für uns halten uns einfach an das Bedürfniss, und diesem glauben wir vorerst mit 3000 Mann Reiterei zu entsprechen.

Mit der Zeit liesse sich die Ausbildung von Sicherungs- und Ordonnanz-Reiterei in den Infanterie-Brigaden oder Bataillonen ohne zu grosse Kosten bewerkstelligen, und dann könnte die obige Zahl auch noch um 600—1200 Mann vermehrt werden.

Da in Folge der Jugenderziehung auch beim Reiter ein Theil

der militärischen Ausbildung als vollzogen betrachtet werden kann, so glauben wir, es werde künftighin mit 1—1 ½jähriger Präsenzzeit dasselbe erreicht werden können, was bisher mit zwei- bis dreijähriger.

Da der Reiter gegenüber dem Infanteristen ein bedeutend grösseres Opfer zu bringen hat, so dürfte es billig sein, demselben nur eine 6jährige Dienstzeit im I. und eine 3jährige Dienstzeit im II. Aufgebot zu geben, so dass er nach 9 Jahren von jeder Dienstpflicht entbunden wäre.

Es wären hienach jährlich 500 Reiter in 5 Regimentern oder 100 Mann in einem Regimente auszubilden.

Für den Ort dieser Ausbildung wären die vorhandenen Lokalitäten massgebend. Die ganze Art der Unterkunft, Löhnung etc. würde nach den bisherigen Grundsätzen stattfinden.

Die Auswahl der Rekruten hätte nach den Vorschlägen der Bezirks-Rekrutirungskommission unter Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelnen stattzufinden. Freiwillige hätten den Vorzug.

Am 1. November jeden Jahres tritt die Reiterei ihr Uebungsjahr an, die Lager- und Kriegsübungen der Infanterie hat sie mitzumachen und wird sodann zur Hälfte beurlaubt.

Die weniger gute zweite Hälfte bleibt noch über den Winter zur Einleitung der jungen Mannschaft, zu ihrer weiteren Ausbildung und zur Pflege der Pferde präsent.

Für die Reiterei wären folgende Kommandanten nöthig:

1 Reitergeneral. General à 4000 fl.

5 Regimentskommandanten im Range der Oberst-Brigadiers, 3 à 3000 fl., 2 à 2500 fl.

20 Schwadronskommandanten im Range der Bataillonskommandanten 10 à 1800 fl., 10 à 1500 fl.

40 Zugskommandanten,
20 im Hauptmannsrang à 900 fl.,
20 Lieutenante à 700 fl.

Das Reserve-Regiment hätte eine Equitationsschule für sämmtliche Reiter-Regimenter und für die Artillerie aufzustellen und gälte später bei Einführung der Ordonnanz- und Sicherungs-Reiterei als Stamm für die Unteroffiziersausbildung, sowie für Beschaffung der gesammten Ausrüstung und Remontirung.

Die Unteroffiziere sind nur in der Charge der Wachtmeister Berufssoldaten.

Nach 12jähriger Dienstzeit können diese bei besonderer Brauchbarkeit zu Zugskommandanten mit dem Gehalte der Infanteriekompagniekommandanten vorrücken. Die Obermänner werden durch die Schwadronskommandanten ernannt und haben nach vollendeter erster Uebungszeit zum Mindesten ein weiteres Jahr als solche präsent zu bleiben; auf Freiwillige ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Pferde sind im Frieden zu $^1/_5$ als Uebungspferde, zu $^2/_5$ als Verstellpferde zu halten, der Rest von $^2/_5$ würde erst bei bevorstehender Mobilmachung aufgekauft.

Das II. Aufgebot würde als Reserve für das I. dienen, und wären aus demselben theilweise die Ersatzschwadronen zu bilden.

Artillerie.

Auf 50,000 Mann Infanterie wären nach dem früher Gesagten 96 Geschütze (Feldartillerie) nöthig.

12 Batterien à 8 Geschütze,
(fahrende Artillerie).

2 Regimenter à 6 Batterien.

In der Division hätte man

a) für jede Brigade	$^1/_2$ Batterie,
b) Divisionsreserve	1 „
also in 11 Brigaden	$5^1/_2$ Batterien,
und in 4 Divisionen	4 „
c) Armee-Reserveartillerie	$2^1/_2$ „
Zusammen	12 Batterien.

Auswahl der Rekruten wie bei der Reiterei.

Präsenz für die Bedienungsmannschaft vom 15. April bis 15. Oktober 6 Monate;

für die berittene Mannschaft:
vom 1. November 1—$1^1/_2$ Jahre.

Unteroffiziersaufstellung analog der Reiterei.

Die Gesammtzahl der Artillerie würde rund 6000 Mann betragen.

Dienstzeit im I. Aufgebot 6 Jahre, im II. 3 Jahre.

Jedes Jahr wären daher 1000 Mann auszubilden.

Offiziere wären nöthig:

1 Artilleriegeneral (Generalmajor) à 4000 fl.

2 Regimentskommandanten im Range der Oberst-Brigadiers à 3000 fl.

12 Batteriekommandanten (Majore) im Range der Bataillonskommandanten 6 à 1800 fl., 6 à 1500 fl.

12 Zugskommandanten im Range der Hauptmänner à 900 fl.

12 Zugskommandanten, Lieutenante à 700 fl.

Die Festungsartillerie wird aus der I. Klasse der „bedingt Untüchtigen“ des II. Aufgebots aufgestellt. Die Errichtung derselben in Ulm hängt von den weiteren Entschliessungen über die Festung ab.

Die Pferde der Artillerie sind zu 2/5 Uebungspferde, zu 2/5 Verstellpferde, der Rest wird bei eintretender Mobilmachung remontirt.

Genietruppen,

mit besondern Eisenbahnkorps, Telegraphenkorps, Wegbau- und Brückenkorps ca. 1000 Mann;

ein Bataillon Pionniere à 5 Kompagnien à 100 Mann, zusammen 500 Mann.

Präsenzzeit 1 Jahr vom 1. November bis letzten Oktober des nächsten Jahres.

Dienstzeit 6 Jahre im I. Aufgebot, 3 Jahre im II.

Präsent wären jedes Jahr ca. 85 Mann.

Train:

rechnet man 3% der Infanterie: 1500 Mann.

Präsenzzeit nach Bedarf ca. 1—3 Monate.

Da dieselbe jedenfalls kaum erheblich länger sein würde, als diejenige der Infanterie, so müsste man hier 8jährige Dienstzeit und sodann Uebergang in's II. Aufgebot der Infanterie rechnen.

Ein Theil der Trainmannschaft wäre den „Bedingt Untüchtigen“ der I. Klasse zu entnehmen.

Eine Zusammenstellung der Spezialwaffen ergiebt:

Reiterei	3000	Mann,
Artillerie	6000	„
Genie	1000	„
Train	1500	„
Zusammen	11,500	Mann;

es wäre hienach die obige von 11,200 Mann (15%) um 300 Mann überschritten. Wir haben jedoch bei der obigen Hauptberechnung 15% auf 8 Jahrgänge angenommen und im Verlaufe der Rechnung für 9600 Mann eine nur 6jährige Dienstzeit angenommen. Da nun in obige Summen auch die Berufs-Chargen eingerechnet sind, und ein Theil der Trainmannschaft aus den „Bedingt Untüchtigen" genommen wird, so werden 15% nicht ausreichend sein, und es müsste zu 16% gegriffen werden.

Schlussbemerkungen.

Noch Manches bleibt hier allerdings unberührt. Das Besagte soll auch gar nichts anderes als eine Skizze sein, um zu zeigen, wie sich das Ganze durchführen liesse. Die Berechnungen sind in runden Summen gegeben, können also auf vollkommene Genauigkeit keinen Anspruch machen; nichtsdestoweniger kommen sie der Wirklichkeit so nahe, dass sie ein ganz richtiges Bild im Allgemeinen geben.

Den obengenannten Faktoren für eine kriegstüchtige Armee kann durch die gegebene Ausführung entsprochen werden, wenn der richtige Geist in die aufgestellten Formen hineinkommt. Die Produktionskraft und die finanziellen Leistungen sind nur in geringe Ansprüche genommen und stehen zu dem, was dem bisherigen System gegenüber erreicht würde, in gar keinem Verhältniss.

Das Material wäre stets nach den neuesten und erprobtesten Mustern herzustellen. Besondere Kommissionen aus tüchtigen Offizieren je für Bewaffnung, Bekleidung etc. zusammengesetzt, hätten ihre Anträge oder Gutachten an das Kriegsministerium abzugeben.

Die Verpflegung wäre bei der Hauptmasse höchst einfach, da Kasernirung und der gesammte Bedarf hiefür an Verpflegung,

Betten, Holz, Beleuchtung etc. wegfiele, und ebenso nur während einer kurzen Zeit im Jahre eine Löhnung zu berechnen wäre.

Dagegen wäre auf die drei wöchentlichen Kriegsübungen Alles auf's Beste vorzubereiten und während derselben feldmässig in Ausführung zu bringen, Bivouac und Magazins-Verpflegung mit Lebensmittelfuhren zu öfterem einzuüben.

Den betreffenden Einrichtungen müsste die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, und praktische Männer, welche aus den hiezu tauglichen Ständen, z. B. aus der Kaufmannschaft, und wenn es auch bedingt Untüchtige der I. Klasse wären, auszuwählen wären, mit deren Handhabung betraut werden, so dass die Austheilungen nicht gar zu lange Zeit in Anspruch nehmen und dadurch eine Verschleuderung der physischen Kräfte herbeiführen, welche durch zweckmässige — der Zahl und dem Bedarf der kleinern Abtheilungen entsprechende — Mass-Einheiten, Fässer, Säcke, Kapseln etc. vermieden werden kann.

Die Gesundheitspflege im Frieden beschränkt sich auf die Spezial-Waffen, bei welchen tüchtige Aerzte aufzustellen und zugleich die Sanitätszüge (für jede Brigade 1 Zug im Felde) auszubilden wären, und auf kurze Zeit des Jahres (die 6wöchigen Uebungen) auf die Infanterie.

Um für den Kriegsfall tüchtige Aerzte zu haben, werden Unteramtsärzte mit einer Besoldung von 300—400 fl. angestellt; dieselben sind verpflichtet, im Frieden die betreffenden Visitationen nach Anordnung des Bataillonskommandanten zu nehmen und alle 4 Jahre bei den Herbstübungen Dienste zu verrichten, im Kriegsfall aber den Dienst als Bataillonsärzte zu übernehmen.

Die Militärgerichts-Verfassung im Frieden könnte mit der bürgerlichen Gerichts-Verfassung verschmolzen werden. Die Militärgerichte im Felde würden für jede Brigade ebenso organisirt, wie die bürgerlichen Gerichte im Frieden.

Die Bekleidung, aus einer Uniform bestehend, welche dem bürgerlichen Kleide möglichst gleichkäme, wäre in einer grossen Fabrik, deren Arbeiter aus der Zahl der bedingt Untüchtigen zu entnehmen wären, herzustellen und dem Pflichtigen mit dem Eintritt unentgeldlich zuzustellen, dagegen von ihm strengstens zu verlangen, dass er im Kriegsfall in einer gut erhaltenen Uniform

erscheine; wo dies nicht der Fall ist, erhält derselbe auf Rechnung der Gemeinde aus der Fabrik eine neue Uniform.

Die Fabrik gäbe auch an Männer des II. Aufgebots, an die der Rekrutenschule, kurz an Jedermann Uniformen gegen Bezahlung ab. Die Uniform würde auf diese Art Nationaltracht. Um das werden zu können, muss sie einfach und so zweckmässig als möglich sein.

Dem Zweck dieser Abhandlung würde es wenig entsprechen, alle aufgestellten Sätze noch weitläufig zu motiviren. Wo die Sache nicht für sich spricht, nützen auch gewöhnlich solche Motivirungen nicht viel.

Wir haben kurz nachzuweisen gesucht, wie für die Grundsätze des Milizsystems eine Ausführung gefunden werden kann, welche zugleich das Verlangen nach einer tüchtigen Armee befriedigt; die schwachen Punkte des Schweizersystems sind vermieden; mit ihnen haben wir uns vorzugsweise beschäftigt.

Allgemeine militärische Jugenderziehung ersetzt die lange Präsenzzeit, gibt soldatischen Sinn und erzieht kriegerische Eigenschaften an.

Für tüchtige Chargen ist das Möglichste geleistet; ebenso für die Spezialwaffen. In Beziehung auf die letztern muss der späteren Entwicklung des Systems vorbehalten bleiben, einen andern — dem Systeme mehr entsprechenden — Aufstellungsmodus zu finden.

Dass an Produktionskraft trotz der bedeutend verstärkten Truppenmacht immer noch erspart würde, leuchtet ein; aber auch an finanziellen Leistungen würde nach einem allgemeinen Ueberschlage das bisherige Budget nicht oder nicht viel überschritten werden.

Die Kosten der erstmaligen Beschaffung von Waffen und Ausrüstung etc., sowie die Einführung und Aufstellung der Schulen etc. würden allerdings einige Millionen Ausgaben nöthig machen, auch die Gemeinden hätten anfangs einige Opfer zu bringen. Ist aber einmal das Ganze im Gange, so sind die Kosten im Verhältniss zu dem erreichten Zwecke ganz unverhältnissmässig geringe und stehen vollends in gar keinem Verhält-

niss zu dem Budget, wie es bei Einrichtungen nach preussischem Muster sich ergeben würde.

Die in ganz Deutschland nach dem preussischen Systeme präsent zu haltende Mannschaft beträgt 300,000 Mann. Rechnet man die verlorene Produktionsthätigkeit — in Geld verwandelt — nach Abzug seiner Kost und seiner Löhnung, auf nur 1 fl. per Mann, so gehen dem Lande täglich 300,000 fl., alle 10 Tage also 3 Millionen, oder in einem Jahre 108 Millionen, in 10 Jahren 1 Milliarde!! verloren.

Tab. II.

Gemeinden des Bezirks Stuttgart.	Pflichtige in 1 Jahre.	Tüchtige für die Infanterie.	Thut in 2 Jahrgängen (1. Armeeschule).	In 8 Jahrgängen.	Hievon 20% Abgang während der Dienstzeit.	Nach 6 Kompagnien.
Feuerbach . . .	28	13	26	208	166	erste Komp. in einer Armeeschule 52 Mann.
Degerloch . . .	15	7	14			
Bothnang . . .	14	6	12			
	57					
Möhringen . .	24	11	22	200	160	zweite Komp. in einer Armeesch. 50 M.
Vaihingen . . .	18	9	18			
Rohr	6	3	6			
Kaltenthal . .	5	2	4			
	53					
Plieningen . . .	26	12	24	208	166	dritte 52 M.
Bernhausen . .	17	8	16			
Untersielmingen	9	4	8			
Obersielmingen	5	2	4			
	57					
Echterdingen .	20	9	18	200	160	vierte 50 M.
Plattenhart . .	15	7	14			
Bonlanden . .	14	6	12			
Harthausen . .	6	3	6			
	55					
Waldenbuch . .	21	10	20	200	160	fünfte 50 M.
Steinenbronn .	12	5	10			
Leinfelden . .	9	11	8			
Musberg	6	3	6			
Stetten	6	3	6			
	54					
Kemnath	10	4	8	200	160	sechste 50 M.
Gaisburg . . .	9	4	8			
Ruith	9	4	8			
Heumaden . .	6	3	6			
Birkach	11	5	10			
Scharnhausen .	9	4	8			
	54					

Tab. I.

Oberämter	Pflichtige im 21. Lebensjahre	Hievon ab 10% Unbedingt Untüchtige bleiben:	Hievon ab 40% Bedingt Untüchtige	Hierunter I. Klasse zu Arbeiten und zum II. Aufgebot Fähige 10% macht	Bleiben Tüchtige	Hievon ab zu den Specialwaffen ca 15%	Bleiben zur Infanterie in einem Jahrgange	Thut in 8 Jahrgängen Infanterie	Hievon während der Dienstzeit Abgang 20% durch Tod, Untauglichkeit, Heirath, Auswanderung	Bleiben im Ganzen	Eintheilung in Divisionen	Eintheilung in Brigaden	Bataillone à 5 Kompagnien	Bataillone à 6 Kompagnien
Neckarkreis														
Stuttgart Stadt	390	351	140	14	211	32	179	1432	286	1156	Neckar-Division: 14700	III. Brigade 6 Bat.	2	—
Stuttgart Amt	330	297	119	12	178	27	151	1208	240	968			—	1
Cannstadt	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Esslingen	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940			—	1
Böblingen	280	252	100	10	152	23	129	1032	206	826			—	1
Leonberg	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852		II. Brigade 6 Bat.	—	1
Ludwigsburg	310	279	112	11	167	25	142	1136	228	908			—	1
Marbach	340	306	122	12	184	28	156	1248	250	998			—	1
Vaihingen	230	207	82	8	125	19	106	848	170	678			1	—
Waiblingen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Besigheim	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Backnang	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972		I. Brigade 6 Bat.	—	1
Heilbronn	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940			—	1
Brackenheim	260	234	93	9	141	21	120	960	192	778			—	1
Maulbronn	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Neckarsulm	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Weinsberg	260	234	93	9	141	21	120	960	192	868			—	1
Schwarzwaldkreis										14,784		18 Bat.	3	15
Tübingen	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940	Schwarzwald-Division: 12700	III. Brigade 7 Bat.	—	1
Reutlingen	350	315	126	13	189	28	161	1288	258	1030			2	-
Nürtingen	300	270	108	11	162	24	138	1104	220	884			—	1
Urach	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Herrenberg	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672			1	—
Rottenburg	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Freudenstadt	340	306	122	12	184	28	156	1248	250	998		II. Brigade 6 Bat.	—	1
Oberndorf	270	243	97	10	146	22	124	992	198	791			—	1
Neuenbürg	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Calw	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Horb	210	189	76	8	113	17	96	768	154	614			1	—
Nagold	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Rottweil	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972		I. Brigade 6 Bat.	—	1
Spaichingen	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	—
Tuttlingen	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Balingen	350	315	126	13	189	28	161	1288	258	1030			2	—
Sulz	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588			1	—
Jaxtkreis										12,756		19 Bat.	8	11
Ellwangen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820	Jaxt-Division: 11,000	II. Brigade 7 Bat.	—	1
Aalen	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Welzheim	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Schorndorf	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852			—	1
Gmünd	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Heidenheim	310	279	112	11	167	25	142	1136	228	908			—	1
Neresheim	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	1
Künzelsau	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852		I. Brigade 7 Bat.	—	1
Mergentheim	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Oehringen	300	270	108	11	162	24	138	1104	220	884			—	1
Hall	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672			1	1
Gaildorf	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Crailsheim	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Gerabronn	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Donaukreis										11,018		14 Bat	2	12
Ulm	320	288	115	12	173	26	147	1176	236	940	Donau-Division: 11,100	III. Brigade 6 Bat.	—	1
Laupheim	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672			1	—
Ehingen	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Blaubeuren	180	162	65	7	97	15	82	656	132	524			1	—
Münsingen	190	171	68	7	103	15	88	704	140	564			1	—
Kirchheim	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820		II. Brigade 5 Bat.	—	1
Göppingen	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972			—	1
Geislingen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Biberach	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Waldsee	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588		I. Brigade 5 Bat.	1	—
Leutkirch	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588			1	—
Wangen	160	144	58	6	86	13	73	584	116	468			1	—
Tettnang	180	162	65	7	97	15	82	656	132	524			1	—
Ravensburg	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Saulgau	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	—
Riedlingen	260	234	93	9	141	21	120	960	192	778			—	1
										11142				
Summe	17,190	15,471	6,178	617	9,293	1401	7,892	63,136	12,626	50,510			8	8
													21	46
													67 Bat.	